

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Sechste Landtagsperiode.

VII. Session.

1889.



Sechste Landtagsperiode.

VII. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 11. October 1889.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Josef Steyer, Franz Regele und Dr. Carl Bayer werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoſcirung der im Jahre 1889 vorgekommenen Ergänzungswahlen.

7. Sitzung am 23. October 1889.

2.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Kettenegg, Bezirk Birkfeld, wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung von 95% Gemeindeumlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 erteilt.

Kettenegg, Gemeinde — Einhebung von 95% Umlagen.

3.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Eisenerz, im gleichnamigen Bezirke, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 erteilt.

Eisenerz, Gemeinde — Einhebung von 100% Umlagen.

4.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Hiesflau, im Gerichtsbezirke Eisenerz, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 116% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 erteilt.

Hiesflau, Gemeinde — Einhebung einer 116% Umlage.

5.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Radmer wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 157% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 erteilt.

Radmer, Gemeinde — Einhebung einer 157% Umlage

- 6.
- Stadl, Gemeinde — Einhebung einer 100% Umlage. Der Landtag beschließt:
Der Gemeinde Stadl, Bezirk Murau, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 ertheilt.
- 7.
- Graz, Stadtgemeinde — Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer. Der Landtag beschließt:
Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 1/3 Percent auf 40 Percent für die Jahre 1890, 1891 und 1892 bewilligt.
- 8.
- Schullehrer-Pensionsfond — Rechnungsabschluss pro 1888, Voranschlag pro 1890. Der Landtag beschließt:
1. Der Rechnungsabschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1888 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1890 wird
im Erforderniß per 140.155 fl.
in der Bedeckung per 134.160 fl.
sodann mit einem Abgange von 5.995 fl. genehmigt.
- 9.
- Labuch, Gemeinde — Einhebung von 100% Umlagen. Der Landtag beschließt:
Der Gemeinde Labuch, im Gerichtsbezirke Gleisdorf, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 ertheilt.
- 10.
- St. Stefan, Gemeinde — Einhebung von 73% Umlagen. Der Landtag beschließt:
Der Gemeinde St. Stefan, im Gerichtsbezirke Leoben, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 73% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 ertheilt.
- 11.
- Voitsberg, Stadtgemeinde — Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband. Der Landtag beschließt:
Der Stadtgemeinde Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt.
- 12.
- Stainz, Marktgemeinde — Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband. Der Landtag beschließt:
Der Marktgemeinde Stainz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt.
- 13.
- Stainz, Bezirk — Einhebung einer 38% Umlage. Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Stainz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1890 ertheilt.
- 14.
- Drachenburg, Bezirk — Einhebung einer 42% Umlage. Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Drachenburg wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 42% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1890 ertheilt.

15.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Friedberg wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% auf sämtliche landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 ertheilt.

Friedberg, Bezirk — Einhebung einer 40% Umlage.

16.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Cilli wird zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte für die Jahre 1890 bis inclusive 1899 bewilligt.

2. Die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses.

3. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund, oder solche, die eine Armenbetheilung genießen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde Cilli überlassen.

Cilli, Stadtgemeinde — Einhebung von Zinskreuzern.

17.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Windisch-Landsberg im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 66% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen pro 1889 ertheilt.

Windisch-Landsberg, Gemeinde — Einhebung von 66% Umlagen.

18.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Sdole im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 68% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen pro 1889 ertheilt.

Sdole, Gemeinde — Einhebung von 68% Umlagen.

19.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 4 wird dem Landesausschusse zur Erhebung und Antragstellung abgetreten.

Petition von 9 Gemeindeausschüssen der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach um Ortskrennung.

20.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 47 wird dem Landesausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Stadtgemeinde Cilli um Ausschcheidung des politischen Bezirkes „Stadt Cilli“ aus der Bezirksvertretung Cilli.

8. Sitzung am 25. October 1889.

21.

Der Landtag beschließt:

Die mit dem Landesgesetze vom 2. December 1874, Nr. 41, als Bezirksstraße I. Classe erklärte Straße von Weiz über Preding, Unterfladnitz, St. Ruprecht, bis zur Einmündung in die Reichsstraße in Gleisdorf, wird als Bezirksstraße I. Classe aufgelaufen und wird diese Straße als Bezirksstraße II. Classe erklärt.

Der Landesausschuß wird zur Ausführung dieses Beschlusses im Sinne des Landesgesetzes vom 17. December 1874 beauftragt.

Auflassung der Bezirksstraße Weiz-Gleisdorf als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Classe.

22.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses, betr. die Hebung
der Rindviehzucht.

Der Landtag beschließt:

Der die Hebung der Rindviehzucht behandelnde Theil des Thätigkeitsberichtes des Landesauschusses wird zur Kenntniß genommen und die Beausgabung von 2600 fl. aus Landesmitteln, zur Entschädigung eines Viehbesizers für seinen behufs rascher Unterdrückung der Lungenseuche gekulerten Viehstand nachträglich genehmigt. Im Hinblick jedoch auf die Möglichkeit der Wiederholung solcher Seuchenfälle wird der Landesauschuß aufgefordert, im Interesse der raschen Unterdrückung dieser äußerst gefährlichen Rinderkrankheit eine gesetzliche Regelung der Entschädigungspflicht für die wegen dieser Seuche gekulerten Rinder, unter thunlichster Heranziehung des Staatschatzes im Einvernehmen mit der Regierung anzustreben.

23.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses, betreffend die
Bezirksthierärzte.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirksthierärzte (pag. 56 des Rechenschaftsberichtes) wird zur Kenntniß genommen.

11. Sitzung am 30. October 1889.

24.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses über die Handels-
Akademie.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Handelsakademie (Seite 63) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, sich wegen Uebernahme dieser Anstalt auf den Staatsfond nochmals an die hohe Regierung zu wenden.

25.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses über die Landes-
Berg- und Hüttenchule in
Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben (Seite 84) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

26.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses über die technische
Hochschule.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die technische Hochschule (Seite 64) wird zur Kenntniß genommen.

27.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses bezüglich der
Landes-Oberrealschule in
Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht bezüglich der Landes-Oberrealschule in Graz (Seite 67 bis 70) wird in seiner Gesamtheit zur befriedigenden Kenntniß genommen.

28.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses über die Landes-
Gymnasien in Leoben und
Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Landesgymnasium in Leoben (Seite 70) und über das Landes-Untergymnasium in Pettau (Seite 70 bis 71) werden zur Kenntniß genommen.

29.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses bezüglich der
Landes-Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht bezüglich der Landes-Bürgerschulen (Seite 71) wird zur Kenntniß genommen.

30.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Taubstummenanstalt (Seite 72 bis 76) wird mit Rücksicht auf die günstigen sanitären Verhältnisse und die eingelaufenen Vermächtnisse und Spenden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Taubstummen-Anstalt.

31.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht bezüglich der Landes-Turnanstalt (Seite 77) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Landes-Turnanstalt.

32.

Der Landtag beschließt:

In Gewährung des vom Turnlehrer Franz Kreuz in seiner Petition (Nr. 101 de 1888) gestellten Ansuchens wird bewilligt, daß bei Bemessung der demselben zukommenden Quinquennalzulagen dessen Dienstzeit vom 1. Juni 1877 an zur Grundlage genommen und hiernach die Regelung seiner Quinquennalbezüge vorgenommen werde.

Petition des Franz Kreuz.

33.

Der Landtag beschließt:

Die Thätigkeitsberichte bezüglich des botanischen Gartens und des Joanneums (Seite 64 und 65) werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses bezüglich des botanischen Gartens und des Joanneums.

34.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte über das naturhistorische Museum (Seite 65) und über das Landesarchiv (Seite 65 und 66) werden genehmigend zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über das naturhistorische Museum und das Landesarchiv.

35.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte über das Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet und über das Landeszeughaus (Seite 66) werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet und das Landes-Zeughaus.

36.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landesbibliothek (Seite 67) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und es ist dem Bibliothekar die Anerkennung für die unter den schwierigen baulichen Adaptungsverhältnissen durchgeführte zweckmäßige und fachgemäße Aufstellung der Landesbibliothek und für die Ausdehnung der Benützungszeit derselben auszusprechen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Landesbibliothek.

37.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Bildegalerie und Zeichenakademie (Seite 72) wird mit Rücksicht auf die Schülerzahl und die Restaurirungen zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Bildegalerie und Zeichen-Akademie.

38.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Volkschulen“ (Seite 85 bis 93) wird zur Kenntniß genommen. Betreffend die gesetzliche Regelung der Fürsorge für nicht volljährige und verwaarloste Kinder wird der Bericht mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Gesetzentwürfe in der nächsten Landtags-session werden eingebracht werden.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über Volkschulen.

Petition Nr. 25 der Generalversammlung der Lehrer von Steiermark um Zuerkennung von Functionszulagen an die Leiter einlässiger Schulen, und Petition Nr. 95 der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes in Graz um Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 1870 in der Weise, daß

1. auch den Schulleitern einlässiger Volksschulen Functionszulagen zuerkannt;
2. diese Zulagen nach der Anzahl der Classen einer Volksschule bemessen werden.

39.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß ohnedies in nicht ferner Zeit die im § 18 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer vorgesehene Revision der Gehaltsclassen der Lehrer stattfinden wird, werden die Petitionen Nr. 25 und 95 dem Landesauschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrath die eventuelle finanzielle Mehrbelastung bei der oberwähnten Revision in Erwägung zu ziehen und seinerzeit hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten.

Petition Nr. 57.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 des Lehrkörpers der Mädchen-Bürgerschule in Marburg um Erhöhung, beziehungsweise Gleichstellung seiner Bezüge mit jenen der Lehrkräfte an den Landesbürgerschulen und an den allgemeinen Bürgerschulen der Landeshauptstadt wird als im Gesetze nicht begründet abgewiesen.

40.

Petition Nr. 144.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 144 der Maria Hirsch, Witwe nach dem Director der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Dr. Carl Hirsch, um gnadenweise Verleihung eines Erziehungsbeitrages für ihre beiden unmündigen Kinder, wird als im Gesetze nicht begründet abgewiesen.

41.

Petition Nr. 94.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 94 des Ortsschulrathes Schönau im Bezirke Pöllau um Regelung der Schulzustände in seinem Sprengel wird abgewiesen.

42.

Petition Nr. 126.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 126 des Ortsschulrathes Unterrohr um Gewährung einer Unterstützung für 1889 wird abgewiesen.

43.

Petition Nr. 129.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 129 des Johann Fraß, pensionirten Lehrers zu St. Margarethen an der Pöschitz um Bewilligung der vollen Pension und Zuerkennung der zweiten Dienstalterszulage wird abgewiesen.

44.

12. Sitzung am 4. November 1889.

Rechnenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betr. die Straße Gufwerk-Weichselboden-Presenyklausen-Weichselboden-Palfaustraße.

Der Landtag beschließt:

1. Die von der Reichsstraße Bruck a. d. M. = Mariazell in Gufwerk abzweigende, über Weichselboden gehende Straße in der Strecke Gufwerk bis Presenyklausen — in der Voraussetzung, daß von Seite der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien, nomine des Forstärars, die mit Note vom 23. Juni 1887, Nr. 4084, zugesicherte jährliche Beitragsleistung von 20% der jährlichen Bau- und Instandhaltungskosten für die Strecke Gufwerk-Presenyklausen, sowie die in der Note der k. k. Forst- und Domänen-Direction vom 14. Jänner 1887, Z. 516, dem Landes-Ausschusse bekannt gegebenen

45.

weiteren Zusicherungen aufrecht bleiben und daß auch von Seite des k. k. Ackerbau-ministeriums nomine des Religionsfondes als Rechtsnachfolger der Alpinen-Montan-gesellschaft der von dieser mit Zuschrift vom 3. September 1887 versprochene Betrag von 300 fl. geleistet wird — zur Bezirksstraße erster Classe erhoben und wird der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, behufs Erhebung der Straße in der Strecke Pörschklause bis Palsau, die nöthigen Schritte einzuleiten und in dem nächsten Jahre Bericht zu erstatten.

46.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirksverordnungen die Bewilligung zur Einhebung von 45% Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 erteilt.

Birkfeld, Bezirk — Einhebung von 45% Umlagen.

13. Sitzung am 5. November 1889.

47.

Der Landtag beschließt:

Dem an der Landes-Irrenanstalt Feldhof definitiv angestellten Director zugleich Primararzte der Anstalt, wird der Anspruch auf zwei in die Pension einrechenbare Gehaltszulagen von je jährlich 300 fl., dem ersten Assistenzarzte an dieser Anstalt der Anspruch auf zwei in die Pension einrechenbare Gehaltszulagen von je jährlich 200 fl., dem zweiten Assistenzarzte an derselben Anstalt der Anspruch auf zwei in die Pension einrechenbare Gehaltszulagen von je jährlich 150 fl. eingeräumt, welche ihnen vom Landes-Ausschuße nach in derselben Eigenschaft in definitiver Anstellung zugebrachter fünfjähriger, beziehungsweise zehnjähriger zufriedenstellender Dienstleistung anzuweisen sind.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem gegenwärtig an der Landes-Irrenanstalt Feldhof definitiv angestellten Director, zugleich Primararzte der Anstalt, dem definitiv angestellten ersten Assistenzarzte, sowie dem definitiv angestellten zweiten Assistenzarzte in Erwägung, daß dieselben insgesammt mehr als fünf und weniger als zehn Jahre ihren gegenwärtigen Dienstposten definitiv innehaben, vom 1. Jänner 1890 angefangen die erste der anzusprechenden Gehaltszulagen anzuweisen und eventuell denselben bei Beurtheilung der Inanspruchnahme der zweiten Gehaltszulage den Anspruch vom Tage der definitiven Anstellung auf den innehabenden Dienstposten zu berechnen.

Systemisirung von Quinquennialzulagen für den Director und die beiden definitiv angestellten Assistenzärzte an der Landesirrenanstalt Feldhof.

48.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1888 wird nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1888.

14. Sitzung am 7. November 1889.

49.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, einen Sachverständigen im Forstwesen provisorisch zu bestellen und ist für denselben eine Remuneration von 600 fl. in den Voranschlag der Landesforste pro 1890 einzustellen.

2. Die Systemisirung der Stellen, Gehalte, Besoldungen und sonstigen Bezüge

Organisation der Verwaltung der Landesforste.

der Landes-Forscheamten und Forstschuporgane wird nach dem vom Landes-Ausschusse als Beilage 4 seines Berichtes vorgelegten Schema *) genehmigt.

Verwaltungs-Organisations-Entwurf für die Landesforste.

Titel	Normalmäßige Bezüge						Summe der Baar-bezüge	Anzahl der Stellen	Gesamt-Erforderniß pro 1890	Anmerkung
	Baar-Bezüge			Natural-Bezüge						
	Gehalt	Quinquennal-Zulage	Reisepauschale	Wohnung	Brennholz	Grundstücke				
Forstmeister I. Cl. .	1600	2 Quinquennal-Zulagen à 150 fl.	500	4-5 Zimmer, 1 Küche, sammt Nebenräumen	24 rm ³ hartes 48 rm ³ weiches	Je nach Vorhandensein 4-6 ha. gegen sehr mäßigen Pachtzins, Hausgarten unentgeltlich	2100	1	2400	Remuneration für den Forstschupständigen 600 fl.
Forstmeister II. Cl.	1300	2 Quinquennal-Zulagen à 150 fl.	500	dto.	dto.	dto.	1800	1	2100	Dem Vermalen von der Altv. Montanengesellschaft übernommenen Forstmeister II. Cl. wird zur Ausgleichung seines Gehaltes mit dem des Forstmeisters I. Cl. eine in die Pension einrechenbare Personalzulage per 300 fl. zu Theil.
Forstadjunct I. Cl.	1000	2 Quinquennal-Zulagen à 100 fl.	300	4 Zimmer, 1 Küche, sammt Nebenräumen	12 rm ³ hartes 24 rm ³ weiches 6 rm ³ hartes 12 rm ³ weiches	verb. Hausgarten, wenn vorhanden, unentgeltlich	1300	1	1300	Das Reisepauschale bezieht sich auf die Dienstreisen und Gänge innerhalb des gesammten Verwaltungsgebietes, d. i. der Forstbezirke Admont u. St. Gallen einschließlich der zwischen Admont und Weissenbach gelegenen Stationen.
Forstadjunct II. Cl.	900	2 Quinquennal-Zulagen à 50 fl.	300	dto.	dto.	dto.	1200	1	1200	
Förster I. Cl. . .	750	—	—	2-3 Zimmer, 1 Küche, Nebenlocalitäten, event. Wirthschaftsgeb.	9 rm ³ hartes 18 rm ³ weiches	Je nach Vorhandensein bis zu 3 ha. gegen sehr mäßigen Pachtzins, Hausgarten unentgeltlich	750	3	2250	
Förster II. Cl. . .	625	—	—	dto.	dto.	dto.	625	3	1875	
Förster III. Cl. . .	500	—	—	dto.	dto.	dto.	500	3	1500	
Forstgehilfe . . .	à 1 fl. 20 kr. Taggeld	—	—	1 Zimmer oder Kammer	10 rm ³ weiches	—	488	1	488	
Forstgehilfe . . .	à 1 fl. Taggeld	—	—	dto.	dto.	—	365	1	365	
Forstgehilfe . . .	à 80 kr. Taggeld	—	—	dto.	dto.	—	292	2	584	
									14012	Mit Hinzurechnung obiger Remuneration per 600 fl. dann der Personalzulage per 300 „ zusammen 900 fl. beträgt der Gesamt-Aufwand 14.912 fl.

3. Dem landschaftlichen Forstmeister Wenzel Pachmayer wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von jährlichen 300 fl. bewilligt.

4. Im übrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß genommen.

15. Sitzung am 8. November 1889.

50.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Bezirksvertretungs-Gebiete und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Ortsgemeinde Wildbach wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie aus dem Schulbezirke Stainz ausgeschieden, und dem Gebiete der Bezirksvertretung sowie dem Schulbezirke Deutsch-Landsberg einverleibt.

Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steierm. Statthalterei, im Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II. Mit dem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz, betr. die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Bezirksvertretungs-Gebiete und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg.

51.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Ulrich im Bezirke Eibiswald wird zur Bedeckung der Gemeinderfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 120 Percent auf alle directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 bewilligt.

St. Ulrich, Gemeinde: Umlagen

52.

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Gemeinderfordernisse wird der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche directe landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 ertheilt.

Mürzzuschlag, Ortsgemeinde Umlagen.

53.

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Gemeinderfordernisse wird der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 110% pro 1889 und von 100% pro 1890 auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen ertheilt.

Mürzsteg, Ortsgemeinde: Umlagen.

54.

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Gemeinderfordernisse wird der Ortsgemeinde Kapellen im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% pro 1889 und von 70% pro 1890 auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen ertheilt.

Kapellen, Ortsgemeinde: Umlagen.

55.

Petition Nr. 8 der Bewohner von St. Jakob und Umgebung um Bewilligung und Veranlassung des Weiterbaues der Bezirksstraße von St. Jakob nach der Station Weitersfeld der Spielfeld-Rudersburger Bahn.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bewohner von St. Jakob wird dem Landes-Ausschusse neuerlich mit dem Auftrage überwiesen, über den weiteren Fortbau der Bezirksstraße von St. Jakob zum mindesten in der Strecke II A und II B des generellen Projectes bis Ober-Jakobsthal mit dem Bezirks-Ausschusse Marburg die weiteren Unterhandlungen zu pflegen, das Bauamt mit den diesbezüglichen Erhebungen zu beauftragen und wird der Landes-Ausschuß auch ermächtigt, in gleicher Weise wie dem Bezirke Mureck, auch dem Bezirke Marburg für den Bau dieser bezeichneten Strecke eine Landessubvention in Aussicht zu stellen.

56.

Petition Nr. 114 der Ortsgemeinde St. Egydi in Windischbüchel um Verwendung bei der Regierung wegen Stundung von Steuern, welche in Folge von Elementarschäden und sonstigen Ereignissen von den Grundbesitzern der dortigen Umgebung nicht gezahlt werden können.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde St. Egydi wird dem Landes-Ausschusse überwiesen mit dem Auftrage, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß nicht nur den Landwirthen der Gemeinde St. Egydi, sondern auch anderen durch Elementar- und andere Ereignisse geschädigten Grundbesitzern in Steiermark bei der Einhebung der Steuern die weitgehendsten Fristen bewilligt werden und mit möglichster Schonung vorgegangen werde.

57.

Petition Nr. 89 der Gemeinden Gundersdorf, Wald, Trog, St. Stefan, Birthof, Zretzig, Mooskirchen, St. Edding und Kluttendorf um Herstellung einer Bezirksstraße I. Classe von Stainz nach Edding.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 89 wird dem Landesauschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

58.

Petition Nr. 161 des Friedrich Staudinger und Genossen in Marburg um Veranlassung, daß die Haltstelle „Sterntal“ der Südbahn zur Eisenbahnstation für Personen- und Frachtenverkehr umgewandelt werde.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in's Einvernehmen zu setzen, damit den Wünschen der Petenten bezüglich der Errichtung einer Station in Sterntal, der Strecke Pragerhof-Pettau, Rechnung getragen werde.

16. Sitzung vom 9. November 1889.

59.

Schattleitn, Ortsgemeinde: Musik-Licenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Schattleitn im Bezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armensfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26½ fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für das Jahr 1890 zu Gunsten des dortigen Local-Armensfondes ertheilt.

60.

Reißstraße, Ortsgemeinde: Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Reißstraße im Bezirke Judenburg wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung von 105% Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1890 ertheilt.

61.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Armenwesen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Seite 11 des Thätigkeitsberichtes) wird zur Kenntniß genommen.

62.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Marburg wird der Fortbezug der Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für die Jahre 1890, 1891 und 1892 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 18 kr. per Hektoliter und bei Spirituosen 1/3 fr. per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala.
2. Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

Marburg, Stadtgemeinde: Abgabe von Bier und Spirituosen.

17. Sitzung am 11. November 1889.

63.

Der Landtag beschließt:

1. Der Personalstand der Landesbibliothek am Joanneum hat zu bestehen aus 1 Bibliothekar, 1 Scriptor, 1 Amanuensis, 2 Hilfsbeamten und 2 Dienern.

2. Die Jahresbezüge derselben werden folgendermaßen systemisirt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Für den Bibliothekar mit einem Gehalte von | 2400 fl. |
| einer in den Ruhegenuß nicht einzurechnenden Activitätszulage jährlicher | 480 fl. |
| und mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je 200 fl. nach in der Eigenschaft als Bibliothekar zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit | 400 fl. |
| b) Für den Scriptor mit einem Gehalte von | 1200 fl. |
| einer in den Ruhegenuß nicht einzurechnenden Activitätszulage jährlicher | 360 fl. |
| und mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je 200 fl. nach in der Eigenschaft als Scriptor zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit | 400 fl. |
| c) Für den Amanuensis mit einem Gehalte von | 700 fl. |
| einer in den Ruhegenuß nicht einzurechnenden Activitätszulage jährlicher | 300 fl. |
| und mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je 150 fl. nach in der Eigenschaft als Amanuensis zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit | 300 fl. |
| d) Für die zwei Hilfsbeamten mit einem Adjutum jährlicher 500 fl. | 1000 fl. |
| e) Für die Diener mit einer Löhnung jährlicher 500 fl. | 1000 fl. |
| | <hr/> 8540 fl. |

3. Mit Wirksamkeit dieser Bestimmungen hört der Bezug der bisherigen Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen, sowie des Steuerungsbeitrages auf.

4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1890 in Kraft.

Joanneum, Landesbibliothek.

64.

Der Landtag beschließt:

- Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die sogenannte Pölbauern-Realität C.-Z. Nr. 63 und 64 der Catastralgemeinde Oberreith um den Betrag von 2305 fl. anzukaufen.

Petition Nr. 119 der Aloisia Eßöckl.

65.

Marburg, Exercierplatz.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird der sogenannte Exercierplatz vor dem Kärntnerthore in Marburg, gebildet durch die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Marburg, linkes Draufer, sub Einlagszahl 77, Catastralgemeinde Kärntnerthor, einkommende Catastralparcelle 38, ohne Haftung für irgend eine Beschaffenheit oder Flächenmaß um den einverständlich erhobenen Schätzwert per 600 fl. käuflich auf Kosten der genannten Stadtgemeinde überlassen und der Landes-Ausschuß zur Durchführung dieses Kaufvertrages ermächtigt.

66.

Petition Nr. 13 der Josefa Laminger, Lehrerswitve in Graz, um Gewährung einer gnadenweisen Pension und eines Erziehungsbeitrages für ihre zwei Kinder.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Petentin bei Fortdauer ihrer Bedürftigkeit durch sechs Jahre und zwar vom 1. März 1889 an, eine jährliche Gnadengabe von 120 fl. zu gewähren.

67.

Petition Nr. 15 der Aloisia Friedrich, Lehrerswitve in Fraßlau, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Petentin auf Lebensdauer eine Gnadengabe von 60 fl. per Jahr zu gewähren.

18. Sitzung am 12. November 1889.

68.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betr. Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 6—11), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, wird zur Kenntniß genommen, und es wird dem Landes-Ausschusse für seine Haltung in den Angelegenheiten der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli und der Vermögensverwaltung der Bezirksvertretung Friedau die Anerkennung ausgesprochen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli, sowie die hierauf bezügliche Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes und deren Consequenzen in reifliche Erwägung zu ziehen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

19. Sitzung vom 13. November 1889.

69.

Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50), wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, den Gesetzentwurf mit einem Motivsberichte in Wiedervorlage zu bringen, der zu enthalten hat:

1. Die statistische, die Zeit von der Rechtskraft des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 N.-G.-Bl., bis November 1889 umfassende Nachweisung, inwieferne die Gemeinden den ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Sanitäts-Gesetzes zukommenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2. Eine Instruction, aus welcher der streng abgegrenzte Umfang der Pflichten und Recht der Districtsärzte ersichtlich ist.

3. Ein auf Gerichtsbezirke und Gemeinden sich erstreckendes Bild einer Sanitätsdistricts-Eintheilung, wobei im Sinne des Berichtes und Antrages des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Beilage (Nr. 44, ex 1887) die Bestimmung der dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Anzahl der Districte durch einen Sachverständigen und in dem

Sinne zu erfolgen hat, daß dem wesentlichsten Bedürfnisse einer gleichmäßigen Vertheilung der Aerzte auf dem flachen Lande abgeholfen wird, ohne daß administrativer und Heilberuf des Arztes sich gegenseitig hindern.

4. Einen Bericht über den Erfolg der bis zur Wiedervorlage erfolgten Ausschreibungen von Arztstellen, sowie den annähernden Nachweis der erforderlichen Kosten, wobei der Landes-Ausschuß geeigneten Orts Erhebungen zu pflegen hat, ob und unter welchen Bedingungen Doctoren der Medicin sich zur Ansiedlung in entlegenen und dünnbevölkerten Gegenden bewegen lassen.

5. Den Beispruch der Gesetze der anderen Kronländer und den Bericht über deren bisherigen Erfolg.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in solchen Gegenden, in welchen ein dringendes Bedürfnis nach Bestellung von Aerzten aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke ärztlicher Hilfeleistung und Verathung von Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, solche im Einvernehmen mit den Bezirken und Gemeinden zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Zur Bestreitung der Auslagen hiefür wird dem Landes-Ausschusse ein Credit von 10.000 fl. pro 1890 bewilligt.

III. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung die Wiedereinführung der chirurgischen Studien und die Erlassung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu beantragen und über den Verwendungserfolg zu berichten.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung deren Mitwirkung, resp. Beitragsleistung zu den Kosten für die Regelung des Sanitätsdienstes, welcher vielfach allgemein staatlichen Zwecken dient, nachdrücklich anzustreben.

70.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Sanitätsdienst“.

71.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Obst- und Weinbauschule (pag. 81—84) wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im aufgelassenen Burgwald-Weingarten einen Versuchsgarten zur Anpflanzung amerikanischer Rebsorten zu errichten.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

72.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Subvention der Gartenbau-Gesellschaft (pag. 59) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Subvention der Gartenbaugesellschaft“.

73.

Der Landtag beschließt:

a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdgesetzgebung (pag. 59—62) wird zur Kenntniß genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß den Wünschen der Gemeinden auf Herabminderung des übermäßig gehegten Wildstandes durch eine ausgiebigere Handhabung des § 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1876 entgegengekommen werde.

c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, statistische Daten über die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz zu sammeln und den Bericht noch innerhalb seiner Functionsdauer fertig zu stellen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Jagdgesetzgebung“.

20. Sitzung am 14. November 1889.

74.

Fichten Anton: Verdienstzulage.

Der Landtag beschließt:

Dem Director des Landes-Gymnasiums in Leoben, k. k. Schulrath Anton Fichten, wird in analoger Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 46, für seine hervorragenden Leistungen in didaktisch-pädagogischer Beziehung vom 1. Jänner 1890 angefangen eine Verdienstzulage jährlicher 300 fl. auf die Activitätsdauer zuerkannt.

75.

Erwerbung des Hauses Nr. 13 in der Schmiedgasse.

Der Landtag beschließt:

1. Der stattgefundene Ankauf des Hauses Nr. 13 in der Schmiedgasse um den Betrag von 36.000 fl. wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) an Stelle des gekauften, zur Demolirung bestimmten Hauses Nr. 13 in der Schmiedgasse in Graz einen Neubau in der ihm zweckmäßig erscheinenden Art und Weise herstellen zu lassen. Die Kosten dieses Baues dürfen den Betrag von 42.600 fl. nicht übersteigen.
- b) Für Beschaffung des nöthigen Baucapitales die entsprechende Anzahl von im Besitze des Landes befindlichen Werthpapieren zu veräußern.
- c) Für diese Bedeckung die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

76.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betr. Naturalverpflegstationen und Wagonbundenwesen.

Der Landtag beschließt:

I. Der Thätigkeitsbericht pag. 20 und 21, betreffend die Naturalverpflegstationen und Wagonbundenwesen wird zur Kenntniß genommen, und es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß über den Erfolg der Naturalverpflegstationen in der nächsten Session eingehend Bericht erstatte, und das definitive Organisationsstatut in einer der nächsten Sessionen dem hohen Landtage zur Genehmigung vorlege.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen um eine — wenn auch nur vorübergehende — Vermehrung des Mannschaffsstandes der k. k. Gendarmerie zu wenden.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, ob und inwieweit die in Oberösterreich ergriffene Maßregel gegen die Verschiebung italienischer Arbeiter, die Herabsetzung der Verpfleggebühren für Schüllinge und möglichste Gleichhaltung dieser Gebühren mit der Verpfleggebühr in den Naturalverpflegstationen, sowie die unmittelbare Beistellung der Schülingskleider durch das Land sich in Steiermark zur Nachahmung empfehlen würde, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ferner aufgefordert, sich an die k. k. Statthaltereie mit dem Ersuchen zu wenden, auf Grund des § 19 des Reichsschubgesetzes zu verordnen, daß in Zukunft in der Regel auf Abschiebung mittelst Schubpaß erkannt, und der Gebrauch des Zwangspasses möglichst eingeschränkt werde.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung dringendst zu ersuchen, daß bei Ertheilung von Hausirpässen, Bewilligungen für Wandergewerbe und Bettelmußlicenzen mit größter Strenge und Einschränkung auf das Mindestmaß vorgegangen werde.

77.

Der Landtag beschließt nachfolgende Pensionserhöhungen für Lehrpersonen im Gnadenwege: Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Pensionserhöhung.

1. Dem mit $\frac{7}{8}$ seines leztbezogenen Activitätsgehaltes per 765 fl., d. i. mit 669 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr. pensionirten Oberlehrer Mathias Terah,
2. dem mit $\frac{6}{8}$ seines leztbezogenen Activitätsgehaltes per 820 fl., d. i. mit 615 fl. pensionirten Oberlehrer Martin Pfeifer,
3. dem mit $\frac{7}{8}$ seines leztbezogenen Activitätsgehaltes per 875 fl., d. i. mit 765 fl. 62 $\frac{1}{2}$ fr. pensionirten Oberlehrer Ignaz Fellner,
4. dem mit $\frac{7}{8}$ des leztbezogenen Activitätsgehaltes per 1340 fl. pensionirten Director der Knabenvolksschule im Münzgraben in Graz, Franz Furreg,
5. dem mit $\frac{7}{8}$ des leztbezogenen Activitätsgehaltes per 990 fl., d. i. mit 866 fl. 25 fr. pensionirten Oberlehrer Johann Gaulhofer,
6. dem mit $\frac{7}{8}$ des leztbezogenen Activitätsgehaltes per 870 fl. d. i. mit 761 fl. 25 fr. pensionirten Oberlehrer Anton Steingruber,
7. dem mit $\frac{6}{8}$ seines leztbezogenen Activitätsgehaltes per 645 fl., d. i. mit 483 fl. 75 fr. pensionirten Lehrer Valentin Roncau, und
8. dem mit $\frac{7}{8}$ seines leztbezogenen Gehaltes per 1210 fl., d. i. mit 1058 fl. 50 fr. pensionirten Director der Volksschule in Judenburg, Anton Müller wird der Ruhegehalt um je $\frac{1}{8}$ ihres leztbezogenen Activitätsgehaltes, endlich
9. dem bereits mit vollem Gehalte per 490 fl. pensionirten Oberlehrer Franz Reghölz der Ruhegehalt um 100 fl., d. i. auf 590 fl. erhöht.

78.

Der Landtag beschließt:

Indem der steierm. Landtag die Errichtung einer nach den Grundsätzen des Monopoles, Versicherungszwanges und Wechselseitigkeit einzurichtenden Landes-Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien als im culturellen Interesse des Landes gelegen erklärt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf der k. k. Regierung vorzulegen, mit derselben hinsichtlich jener Bestimmungen desselben, welche vorerst principiell im Wege der Reichsgesetzgebung geordnet werden müssen, um auf diesem Wege die legislatorische Behandlung durch den Landtag vorzubereiten, in Unterhandlung zu treten, die k. k. Regierung dringend zu ersuchen, die zu einer derartigen Verländerung des Immobilier-Feuerversicherungswesens nothwendigen reichsgesetzlichen Grundzüge ehestens als Gesetzesvorlagen im hohen Reichsrathe einzubringen, über das Ergebnis dieser Verhandlungen unter Wiedervorlage dieses oder eines nach Maßgabe der zu erlassenden reichsgesetzlichen allgemeinen Grundzüge und nach Maßgabe allfälliger, mit der k. k. Regierung sonst gepflogener Vereinbarungen abgeänderten Gesetzentwurfes in nächster Session zur definitiven Beschlußfassung wieder in Vorlage zu bringen.

Errichtung einer Landesfeuerversicherungsanstalt für Immobilien.

79.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, provisorisch einen Landes-Weinbau-Commissär für Reblausangelegenheiten und nach Bedarf Unterorgane desselben zu bestellen, deren Bezüge aus dem sub 4 beantragten Credite zu bedecken sind. Diese Organe haben Rebhschulen, Mutterweingärten und Musterweingärten anzulegen und sollen Einfluß darauf nehmen, daß die Weinbauer mit der Anlage von neuen Weingärten mit amerikanischen Reben vorgehen, zu welchem Zwecke dieselben durch Abgabe amerikanischer Reben zu unterstützen sind.

Rechnschaftsbericht, betr. die Reblaus.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Commission von Sachverständigen und Weinbauern zu ernennen, welche berufen ist, dem Landes-Ausschusse in allen, die Erhaltung und Wiedercultur der Weingärten betreffenden Fragen berathend zur Seite zu stehen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der hohen Regierung Verhandlungen zu pflegen, um ein einheitliches Vorgehen in der Richtung zu ermöglichen, daß die Regierung den Landes-Ausschuß directe subventionirt und im Einverständnisse mit ihm und unter seiner Einflußnahme die Maßregeln bezüglich der Reblaus in Steiermark zur Durchführung bringt; ebenso ist der Landes-Ausschuß beauftragt, mit der Regierung bezüglich der Steuerbefreiung der mit amerikanischen Reben neu anzulegenden Weingärten in Verhandlung zu treten.

4. Dem Landes-Ausschusse wird zur Bestreitung der Bezüge und sonstigen Kosten für Rebcultur-Subventionen, Reisen u. s. w. inclusive der Neuanlage der Rebschule in St. Gallen ein Credit von 12.000 fl. bewilligt.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage im kommenden Jahre einen förmlichen Organisationsplan für die Bezüge und für die Thätigkeit dieser neu bestellten Organe vorzulegen, die verausgabten Gelder abgefordert und detaillirt zu verrechnen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Aufhebung des Nebenausfuhrverbotes aus den im Pomörium Marburg gelegenen amerikanischen Mutterweingärten der Weinbauschule, sowie den freien Verkehr mit amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben innerhalb der verseuchten Gebiete, und von einem verseuchten Gebiete zum anderen, von der hohen Regierung ehestens zu erwirken.

80.

Trofaiach, Ortsgemeinde --
73% Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben wird zur Bedeckung ihrer Bedürfnisse die Bewilligung zur Einhebung von 73% Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.

81.

Eibiswald, Ortsgemeinde --
125% Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Eibiswald im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung ihrer Bedürfnisse die Bewilligung zur Einhebung von 125% Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.

82.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses, betr. Uferschuh-
bauten an der Drau.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Uferschuhbauten an der Drau (Seite 50 und 51) wird zur Kenntniß genommen.

83.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses, betr. Verbauung
von Wildbächen.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Verbauung von Wildbächen: Lichtmehsbach, Tamischbach und Spizenbach (Seite 51) und die Wörtschbach-Regulirung (Seite 52) wird zur Kenntniß genommen.

84.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses, betreffend das
Fischereigesetz.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das Fischereigesetz (Seite 62) wird mit der neuerlichen Aufforderung an den Landes-Ausschuß, das Fischereigesetz und die Vorlage über die Ablösung der Fischereirechte im nächsten Landtage einzubringen, zur Kenntniß genommen.

85.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Landes-Hufbeschlagschule (Seite 76) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Hufbeschlagschule.

86.

Der Landtag beschließt:

Der das beste Gedeihen der Landesackerbauschule nachweisende Theil des Rechenschaftsberichtes (Seite 77—81) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses betr. die Landes-Ackerbauschule.

87.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die genauen Erhebungen betreffs Herstellung einer kürzeren und leichteren Verbindung zwischen den Bezirken Weiz-Frohnleiten (resp. Passail-Frohnleiten) zu veranlassen, und hierüber im nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Petitionen Nr. 41 und 169 der Bezirks-Ausschüsse Frohnleiten und Weiz.

21. Sitzung am 15. November 1889.

88.

Der Landtag beschließt:

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungsabschluß pro 1888 des steierm. Grundentlastungsfondes wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Rechnungsabschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888.

89.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen VI. Landtagsperiode, der mit seltenem Fleiße zusammengestellt, die Abwicklung des Landesanklehens, die Einlösung der Grundentlastungs-Obligationen und der Domestic-Obligationen, die Tilgung der übrigen Schulden präcisirt, ein getreues Bild der Steuerkraft und der Finanzlage des Landes gibt, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Finanzlage des Landes am Schlusse der VI. Landtagsperiode.

90.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel I: Landesvertretung.

Erforderniß unverändert 18.332 fl.

Bedeckung unverändert — "

Abgang unverändert 18.332 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890 Cap. I: „Landesvertretung“.

91.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel II: Landesverwaltung.

Erforderniß unverändert 195.495 fl.

Bedeckung unverändert 23.870 "

Abgang unverändert 171.625 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. I; „Landesverwaltung“.

92.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 5 und 6) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Landesvertretung und Landesverwaltung.“

Petition Nr. 64 des Julius Kratochwill, Landeshilfsämter-Vorsteher, um Gleichstellung seiner Bezüge mit jenen der Staats-, resp. übrigen Landesbeamten und Wiedergabe des Titels eines Hilfsämter-Directors.

93.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 64 des Julius Kratochwill wird abgewiesen.

Petition Nr. 102 der landsh. Hansknechte Schandl und Gold um einen Steuerungsbeitrag.

94.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 102 wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zugewiesen.

95.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. III, „Polizei“, einzustellen:
Titel 1 „Schub“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890

Capitel III: Polizei, Titel 1: Schub.

Erforderniß unverändert 26.500 fl.

Bedeckung unverändert 20.000 „

Abgang unverändert 6.500 fl.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Schubwesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht pag. 13 wird zur Kenntniß genommen.

97.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890 Cap. „Polizei“, einzustellen:
Titel 2: „Gendarmerie-
quartierung“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890

Capitel III: Polizei, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Erforderniß unverändert 27.660 fl.

Bedeckung unverändert — „

Abgang unverändert 27.660 fl.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Gendarmerie“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (pag. 14) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

99.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. III, „Polizei“, einzustellen:
Titel 3: „Zwangsarbeits-
Anstalten“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890

Capitel III: Polizei, Titel 3: Zwangsarbeits-Anstalten.

Erforderniß: A. Lankowitz unverändert 15.710 fl.

" B. Messendorf unverändert 39.748 "

" C. Carlau unverändert 66 "

Summe 55.524 fl.

Bedeckung: A. Lankowitz unverändert 15.710 fl.

" B. Messendorf unverändert 50.730 "

" C. Carlau unverändert — "

Summe 66.440 fl.

Ueberschuß unverändert 10.916 "

100.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Neubau einer Zwangsarbeits-Anstalt mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten.

101.

Der Landtag beschließt:

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Zwangsar-
beitsanstalten“.

102.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel III: Polizei, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. III: „Po-
lizei“, Titel 4: „Verpflegs-
und Regiekosten für die
steierm. Zwänglinge“.

Erforderniß: A. Rankowitz unverändert	6.978 fl.
„ B. Messendorf unverändert	25.570 „
„ C. Verpflegs- und Regiekosten-Ersätze unverändert	150 „
Summe unverändert	32.698 fl.
Bedeckung unverändert	3.473 „
Abgang unverändert	29.225 fl.

103.

Der Landtag beschließt:

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Baugabunden-
wesen“.

104.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel III: Polizei, Titel 5: Naturalverpflegsstationen.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. III: „Po-
lizei“, Titel 5: „Naturalver-
pflegsstationen“.

Erforderniß unverändert	15.000 fl.
Bedeckung unverändert	— „
Daher Abgang unverändert	15.000 fl.

105.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel III: Polizei, Titel 6: Feuerwache.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. III: „Po-
lizei“, Titel 6: „Feuerwache“.

Erforderniß unverändert	5.922 fl.
Bedeckung unverändert	— „
Abgang unverändert	5.922 fl.

106.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel IV: Landeskultur, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. IV: „Landes-
kultur“, Titel 1: „Straßen-
und Eisenbahnbau“.

Erforderniß unverändert	142.600 fl.
Bedeckung unverändert	9.098 „
Abgang unverändert	133.502 fl.

107.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. IV: „Landescultur“, Titel 2: „Wasserbau“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen.

Capitel IV: Landescultur. Titel 2: Wasserbau.

Erforderniß unverändert	152.000 fl.
Bedeckung unverändert	46.257 „
Abgang unverändert	<u>105.743 fl.</u>

108.

Uferschuhbauten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, aus dem Landes-Wasserbauфонde für die Murrflusseinbrüche Reifersdorf, Katastralgemeinde Kapnitz und Katastralgemeinde St. Margarethen, zur Herstellung der dort dringenden Uferschuhbauten-Herstellungsarbeiten einen entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen.

109.

Rainachregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Rainachregulirung energisch in's Auge zu fassen und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

110.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. IV: „Landescultur“, Titel 6: „Andere Anlagen für Landescultur“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel IV: Landescultur. Titel 6: Andere Auslagen für Landescultur. Erforderniß.

A. Ordentliches. Unverändert 25.737 fl.

B. Außerordentliches.

Kubrit	VII.	Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft	2.600 „
„	VIII.	„ für den Pferdezuchtverein	1.000 „
„	IX.	„ für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein	300 „
„	X.	„ zur Förderung des Fremdenverkehrs	100 „
„	XI.	„ für die Korbsflechtschule in Rohitsch	200 „
„	XII.	„ „ „ „ Sachsenfeld	200 „
„	XIII.	„ „ „ „ „ Pettau	150 „
„	XIV.	„ an die steierm. Gartenbau-Gesellschaft	300 „
„	XV.	„ für den ersten steierm. Geflügelzuchtverein	50 „
„	XVI.	„ für den untersteierm. „	50 „
„	XVII.	„ für Rauschbrand-Schutzimpfungen	500 „
„	XVIII.	„ an den steir. Gebirgsverein	— „
„	XIX.	„ für die Reichs-Obstausstellung	— „
„	XX.	Verschiedene Ausgaben (Rückerläge)	— „
„	XXI.	Zur Errichtung und Erhaltung eines Muster-Weingartens mit amerikanischen Reben	12.000 „
„	XXII.	Subvention für die Landes-Ausstellung 1890	5.000 „
„	XXIII.	Credit zur Betheiligung der Landesanstalten an der Landes-Ausstellung pro 1890	5.000 „
		Summe des außerordentlichen Erfordernisses	<u>27.450 fl.</u>
		Gesamt-Erforderniß	53.187 „
		Bedeckung unverändert	2.237 „
		Abgang	<u>50.950 fl.</u>

111.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Schaffung der Stelle eines landschaftlichen Bezirks-Thierarztes in Nussee Vorfrage zu treffen.

Bezirksthierarzt (Nussee).

112.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 111 erledigen sich die Petitionen 23, 104, 160.

Petitionen des Comités für die Landes-Ausstellung 1890 und der Geflügelzuchtvereine in Graz und Marburg“.

113.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 1: „Stiftungen u. Stipendien“.

Cap. V, Titel 1, Stiftungen und Stipendien.

Summe des Erfordernisses	22.714 fl.
Bedeckung	909 „
Abgang	21.805 fl.

114.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 113 erledigen sich im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 135, 78, 113, 48, 53, 136, 55.

Petitionen des Unterstützungsfondes slavischer Studenten, der Bergakademie Leoben, des Vereines deutscher Steirer in Wien, der technischen Hochschule und Oberrealschule Graz, der Freitischstiftung der technischen Hochschule und der Universität, der Staatsgewerbeschule.

115.

Der Landtag beschließt:

Bezüglich der Petition des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Hörer an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien hat der Landes-Ausschuß vorerst Erhebungen zu pflegen, ob und in welcher Zahl dürftige, nach Steiermark zuständige Hörer an besagter Hochschule studiren, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, je nach dem Resultate dieser Erhebung eine Subvention von 100 fl. zur Auszahlung zu bringen.

Petition Nr. 54.

116.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 107, 50, 121, 49, 51 werden abgewiesen.

Petitionen des II. Staatsgymnasiums Graz, der Universität Wien, des Studententrantenvereines, des Wiener Kislvereines, der slowenischen Hochschüler Wien.

117.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“.

Capitel V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.	
A. Ordentliches Erforderniß (unverändert)	2.500 fl.
B. Außerordentliches Erforderniß (unverändert)	5.000 „
C. Bedeckung keine	
daher Abgang mit (unverändert)	7.500 fl.

118.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 3: „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“.

Capitel V, Titel 3: Beiträge für Kunst und Wissenschaften.	
Erforderniß	8.952 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	8.952 fl.

119.

Petition des philharm. Vereines
Marburg, der permanenten
Lehrmittel-Ausstellung, des
Musealvereines Cilli, des Dr.
Josef Zahn, des Musikver-
eines Cilli, der technischen
Hochschule Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 118 erledigen sich die Petitionen Nr. 10, 60, 133, 63, 84 und 52 im zustimmenden Sinne. Die Auszahlung des sub Rubrik X eingestellten Betrages von 200 fl. hat an den Musealverein in Cilli erst nach nachgewiesener Vollendung der projectirten Banlichkeiten zu erfolgen.

An Dr. Joseph v. Zahn, Landesarchiv-Director, wird ein Druckkostenbeitrag von 500 fl. für sein im Abschlusse befindliches Werk eines Handbuches der Topographie der Steiermark im Mittelalter gewährt.

120.

Petitionen Nr. 61 und 77.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des Musikvereines Pettau (Petition Nr. 61) um Erhöhung der bisherigen Subvention auf 300 fl. wird keine Folge gegeben.

Die Petition der Stadtgemeinde Radkersburg (Nr. 77) um Gewährung einer Subvention für die dortige Musikschule wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Jahre abgetreten.

121.

Petition Nr. 101.

Der Landtag beschließt:

Das Gesuch des Lehrers Gottfried Nigl (Petition Nr. 101) um Gewährung eines Beitrages zur Vornahme einer Studienreise, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung abgetreten, eventuell im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schul-rathe dem Genannten einen Beitrag von 100 fl. flüssig zu machen. Dieser Betrag ist aus dem im Voranschlage sub Capitel IV, Titel 6 (andere Auslagen für Landescultur), sub Rubrik XXIII eingestellten Credite zur Betheiligung der Landesanstalten an der Landes-Ausstellung zu entnehmen.

122.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. V, Titel 4:
„Soannum“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 4: Soannum.

A. Ordentliches Erforderniß:

Rubrik I.

D. Bibliothek:

1. Bibliothekar: Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst, Gehalt 2.400 fl., Activitätszulage 480 fl.,
1. Quinquennium 200 fl., beediet am 26. September 1870 3.080 fl.
2. Scriptor: Dr. Wilhelm Fischer, Gehalt 1200 fl., Activitätszulage 360 fl.,
beediet am 20. Juli 1872 1.560 „
3. Amanuensis: Sawalowsky Wilhelm, Gehalt 700 fl., Activitätszulage 300 fl. 1.000 „
4. 2 Hilfsbeamte à 500 fl. 1.000 „

(auf Seite 36 des Voranschlages, Rubrik II, Post 2):

Zwei Bibliotheksdiener à 500 fl. 1.000 „

Alle anderen Rubriken unverändert

Summe des ordentlichen Erfordernisses 39.280 fl.

B. Außerordentliches Erforderniß 2.300 „

Gesamterforderniß 41.580 fl.

Bedeckung 1.741 „

Abgang 39.839 fl.

123.

Der Landtag beschließt:
Die finanziellen Theile des Rechenschaftsberichtes „technische Hochschule und botanischer Garten“ werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „technische Hochschule und botanischer Garten“.

124.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 5: Oberrealschule in Graz.

Erforderniß unverändert	36.276 fl.
Bedeckung unverändert	10.570 „
Abgang unverändert	25.706 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“.

125.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 6a: Landes-Obergymnasium in Leoben.

Erforderniß	26.144 fl.
Bedeckung unverändert	10.730 „
daher Abgang	15.414 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 6a: „Landes-Obergymnasium in Leoben“.

126.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 6b: Landes-Untergymnasium in Pettau.

Erforderniß unverändert	14.784 fl.
Bedeckung unverändert	5.590 „
daher Abgang unverändert	9.194 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 6b: „Untergymnasium in Pettau“.

127.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 7: Bürgerschulen.

Erforderniß unverändert	51.449 fl.
Bedeckung unverändert	5.803 „
Abgang unverändert	45.646 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 7: „Bürgerschulen“.

128.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel V, Titel 8: Bildergallerie und Zeichenakademie.

Erforderniß unverändert	7.808 fl.
Bedeckung unverändert	874 „
Abgang unverändert	6.934 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 8: „Bildergallerie und Zeichenakademie“.

129.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 9: „Taubstimmten-Lehranstalt.“	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Capitel V, Bildungszwecke. Titel 9: Taubstimmten-Lehranstalt. Erforderniß unverändert 32.663 fl. Bedeckung unverändert 15.694 „ Abgang unverändert 16.969 fl.
---	--

130.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 10: „Hufbeschlagschule“.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Capitel V, Bildungszwecke. Titel 10: Hufbeschlags- und Thierheilanstalt. Erforderniß unverändert 11.901 fl. Bedeckung unverändert 11.061 „ Abgang unverändert 840 fl.
---	--

131.

Rechenschaftsbericht des Landes- Ausschusses: „Landes-Huf- beschlagschule“.	Der Landtag beschließt: Der Thätigkeitsbericht (pag. 76), soweit er finanzieller Natur ist, wird zur Kenntniß genommen.
---	--

132.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 11: „Gymnastische Bildungsan- stalten.“	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Capitel V, Bildungszwecke. Titel 11: Gymnastische Bildungs-Anstalten. Erforderniß unverändert 8.110 fl. Bedeckung unverändert 678 „ Abgang unverändert 7.432 fl.
---	---

133.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule“.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Capitel V, Bildungszwecke. Titel 12: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof. Erforderniß. A. Ordentliches. I.—XVII. unverändert 22.929 fl. B. Außerordentliches. Rub. VII. unverändert 2.400 „ daher Gesamt-Erforderniß unverändert 25.329 fl. Bedeckung unverändert 15.106 „ Abgang unverändert 10.223 „
---	--

134.

Rechenschaftsbericht des Landes- Ausschusses: „Landes-Acker- bauschule“.	Der Landtag beschließt: Der Thätigkeitsbericht (pag. 77—81) wird im finanziellen Theile zur Kenntniß genommen.
--	---

135.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 13: „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“.

Capitel V, Bildungszwecke. Titel 13: Obst- und Weinbauschule bei Marburg.
Erforderniß.

A. Ordentliches. Rubrik I unveränderte Einstellung der Aufsätze in den	
Posten 1, 2, 4, 5, 6 mit zusammen	3.580 fl.
und in Post 3: 2. Lehrer, Gehalt	1.000 „
Summe I	4.580 fl.
Rubriken II bis inclusive XII unverändert.	
Rubrik XIII sonstige Auslagen:	
a) für eine an Gemeinden in Weinbaugebieten zu vertheilende Broschüre mit der Belehrung über die Bekämpfung der Peronospora	230 fl.
b) anderer Art	220 „
Summe XIII	450 fl.
Rubriken XIV und XV unverändert.	
Summe des ordentlichen Erfordernisses	24.114 fl.
B. Außerordentliches keines.	
Bedeckung unverändert mit	14.956 „
daher der Abgang mit	9.158 fl.

136.

Der Landtag beschließt: Rechnungsbildungsbericht des Landes-Ausschusses: „Obst- u. Weinbauschule“.

Der Thätigkeitsbericht (pag. 81—84) wird im finanziellen Theile zur Kenntniß genommen.

137.

Der Landtag beschließt: Petition Nr. 9.

In Erledigung der Petition Nr. 9 wird dem Anton Stiegler, Gärtner für die Baumschule an der Obst- und Weinbauschule bei Marburg, pro 1890 eine Remuneration von 100 fl. aus dem Baumschulertrage, sofern dessen Günstigkeit anhält, bewilligt.

138.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 14: „Berg- und Hüttenchule in Leoben“.

Capitel V, Bildungszwecke. Titel 14: Berg- und Hüttenchule in Leoben.	
Erforderniß unverändert	8.418 fl.
Bedeckung unverändert	2.000 „
Abgang unverändert	6.418 fl.

139.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 15: „Steiermärkischer Normalchulfond“.

Capitel V, Bildungszwecke. Titel 15: Steiermärkischer Normalchulfond.	
Erforderniß unverändert	7.890 fl.
Bedeckung unverändert	7.890 „

140.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 16: einzustellen:
 „Steiermärkischer Landes-
 schulfond“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890
 einzustellen:
 Capitel V: Bildungszwecke. Titel 16: Steiermärkischer Landes schulfond.
 Erforderniß unverändert 1,266.400 fl.
 Bedeckung unverändert 1,266.400 „

141.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. V, Titel 17: einzustellen:
 „Beiträge zu Volksschulen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890
 einzustellen:
 Capitel V: Bildungszwecke. Titel 17: Beiträge zu Volksschulen.
 Erforderniß unverändert 869.172 fl.
 Bedeckung keine —
 Abgang unverändert. 869.172 fl.

142.

Rechenschaftsbericht des Landes-
 Ausschusses: „Volksschulen“.

Der Landtag beschließt:
 Der ziffermäßige Theil des Rechenschaftsberichtes über „Volksschulen“ (Seite 85—93)
 wird zur Kenntniß genommen.

143.

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 1: einzustellen:
 „Allgemeines Krankenhaus“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890
 einzustellen:
 Capitel VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus.
 Gesammtersforderniß unverändert 195.435 fl.
 Gesammtbedeckung unverändert 206.601 „
 Ueberschuß unverändert 11.166 fl.

144.

Spitalbau.

Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der k. k. Regierung gegenüber die Erklärung
 abzugeben, daß das Land bereit sei, im Falle der Realisirung des Spitalbaues und der
 Uebersiedlung der Kliniken in denselben dem Aerar innerhalb des für den Spitalbau
 bestimmten Complexes eine Area unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welche zur
 Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der derzeit im alten Krankenhause befindlichen
 Institute, das ist der Lehrkanzel für pathologische Anatomie, für gerichtliche Medicin und
 für medicinische Chemie, ferner des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie,
 erforderlich sein wird.

145.

Auflassung des städt. Kranken-
 hauses.

Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auf Grundlage der wegen Auflaffung des
 städtischen Krankenhauses, beziehungsweise dessen Vereinigung mit dem allgemeinen land-
 schaftlichen Krankenhause mit der Stadtgemeinde Graz festgestellten und von dem Gemein-
 derathe bereits genehmigten Bedingungen (Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro
 1889, Beilage Nr. 5, Seite 95, Punkt 1 bis inclusive 4) und im Sinne dieser
 Bedingungen ein bindendes Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Graz abzuschließen.

146.

Petition des Georg Lenz.

Der Landtag beschließt:
 Dem Georg Lenz, Portier im allgemeinen Krankenhause in Graz, ist bei
 der seinerzeitigen Pensionirung auch die Dienstzeit von 9. April 1867 bis 1. März 1873
 in Anrechnung zu bringen.

147.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 22.

Die Petition Nr. 22 des Johann Schönegger, Verwalter der Landes-Versorgungsanstalten in Graz, um Bewilligung der seinerzeitigen Einrechnung seiner im k. k. Militär und als Aushilfsbeamter der Versorgungsanstalten-Verwaltung zugebrachten Dienstzeit in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

148.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Allgemeines Krankenhaus“.

Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

149.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

Capitel VI, Titel 2: Gebär- und Findelhaus.

Gesamtmterforderniß unverändert	19.081 fl.
Gesamtbedeckung unverändert	18.508 „
Abgang unverändert	573 fl.

150.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Gebär- und Findelhaus“.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

151.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1889, Cap. VI, Titel 3: „Irrenhäuser“.

Capitel VI, Titel 3: Irrenhäuser.

a) Irrenhaus am Feldhof.

Rubrik I. Besoldungen und Nebenbezüge.

Post 1. Director und Primararzt	2.400 fl.
1 Quinquennalzulage à 300 fl.	300 „
10% Eheuerungsbeitrag	240 „
Post 2. 1 Assistentenarzt	1.500 „
1 Quinquennalzulage à 200	200 „
Post 3. 2. Assistentenarzt	1.300 „
1 Quinquennalzulage à 150 fl.	150 „

Die übrigen Posten dieser Rubrik nach dem Antrag des Landes-Ausschusses.

Summe der Rubrik I. 10.756 fl.

Gesamtmterforderniß	216.047 fl.
Gesamtbedeckung unverändert	261.889 „
Ueberschuß	45.842 fl.

b) Filiale Lankowitz.

Gesamtmterforderniß unverändert	18.520 fl.
Gesamtbedeckung unverändert	19.710 „
Ueberschuß unverändert	1.190 fl.

c) Filiale Rainbach.

Gesamtmterforderniß unverändert	16.003 fl.
Gesamtbedeckung unverändert	17.082 „
Ueberschuß unverändert	1.079 fl.

d) Filiale Hartberg.

Gesamterforderniß unverändert	9.288 fl.
Gesamtbedeckung unverändert	9.855 „
Ueberschuß unverändert	567 fl.
Gesamterforderniß aller Irrenanstalten	259.858 fl.
Gesamtbedeckung aller Irrenanstalten	308.536 „
Gesamtüberschuß	48.678 fl.

152.

Landesirrenanstalt.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bis auf Weiteres an der Landes-Irrenanstalt Feldhof als Provisorium eine vierte Hilfsarztes-Stelle mit einer Remuneration von 800 fl., freiem Quartier, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf, und dem üblichen Kanzleipauschale beizubehalten.

153.

Petitionen des Josef Leber,
Josef Koinegg, Simon
Schauperl, Michael Krainer,
Josef Hönigmann,
August Krumpp, Gustav
Glasz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird zur Einrechnung der vor der definitiven Anstellung zugebrachten Dienstzeit bei erfolglicher Pensionirung bei folgenden Irrenhausbediensteten ermächtigt, und zwar bei dem Irrenhausportier Josef Leber für die Zeit vom 20. Juli 1875 bis 31. August 1876, bei dem Irrenhauskutscher Josef Koinegg für die Zeit vom 8. Februar 1875 bis 31. August 1876, bei den Irrenhauswärtern I. Classe Simon Schauperl für die Zeit vom 1. Mai 1874 bis 31. August 1876, endlich Michael Krainer für die Zeit vom 1. November 1870 bis 11. October 1874.

Dem Josef Hönigmann, Maschinist in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, und dem Hausmaurer in dieser Anstalt August Krumpp, ist bei seinerzeit erfolglicher Pensionirung die vor der definitiven Anstellung im Irrenanstaltsdienste zugebrachte Dienstzeit, ersterem für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. November 1874, letzterem für die Zeit vom 1. October 1873 bis 1. September 1876 bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Johann Gustav Glasz, Oberwärter an der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, wird mit seinem Begehren (Petition Nr. 19) um Einrechnung der bei der königlich ungarischen Landes-Irrenanstalt zu Budapest zugebrachten Dienstzeit von 4 Jahren in seine hiesigen Dienste, abgewiesen.

154.

Institutsfiliale Feldhof.

Der Landtag beschließt:

Bis zur Austragung der Frage der Errichtung eines Irren-Siechenhauses (Landtagsbeschuß vom 14. December 1887, S. 91) wird bei dem Umstande, als das Irrenhaus am Feldhofe, und selbst die Filialen mehr als zulässig überfüllt sind, und eine weitere Aufnahme von Pfleglingen auf diese Weise fast illusorisch ist, der Landes-Ausschuß ermächtigt, einerseits, um die weitere unbedingt nothwendige Aufnahme von Pfleglingen zu ermöglichen, andererseits aber um aus hygienischen und sanitären Rücksichten die Anstalt am Feldhofe zu entlasten, und da eine Erweiterung der Irrenhaus-Filialen im gegenwärtigen Augenblicke nicht durchführbar erscheint, eine neue Instituts-Filiale mit der gleichen Organisirung wie bei den Landes-Siechenhäusern, zu errichten.

155.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Irrenhäuser“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Irrenhäuser wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

156.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.

Capitel VI, Titel 4: Landes-Siechenhäuser.

A. Landes-Siechenhaus für das Mittelland in Wildon:

Erforderniß unverändert	17.589 fl.
Bedeckung unverändert	13.670 „
Abgang unverändert	3.919 fl.

B. Landes-Siechenhaus in Pettau:

Erforderniß unverändert	23.334 fl.
Bedeckung unverändert	25.299 „
Ueberschuß unverändert	1.965 fl.

C. Landes-Siechenhaus für das Oberland in Knittelfeld.

Erforderniß unverändert	24.604 fl.
Bedeckung unverändert	28.542 „
Ueberschuß unverändert	3.938 fl.

D. Landes-Siechenhaus für das Oberland in Ehrnau bei Mautern:

Erforderniß.

Rubrik I. Befoldungen	1.300 fl.
„ II. Löhnungen	934 „
„ III. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	156 „
„ IV. Beheizung und Beleuchtung	1.431 „
„ V. } Gebäude-Erhaltung	626 „
„ } SIEZU DEN NICHT MITGERECHNETEN BETRAG	523 „
„ VI. Hauserefordernisse	535 „
„ VII. Inventar	1.200 „
„ VIII. Hauptregie der Anstalt	12.760 „
„ IX. Steuern	20 „
„ X. Diäten und Reisekosten	60 „
„ XI. Verschiedene Ausgaben	500 „
„ XII. Sonstige Regiekosten	100 „
Zusammen	20.145 fl.
Bedeckung unverändert	19.374 „
Abgang	771 fl.

E. Landes-Siechenhaus in Hartberg:

Erforderniß unverändert	19.591 fl.
Bedeckung unverändert	19.443 „
Abgang unverändert	148 fl.

Total-Zusammenfaß:

Gesamt-Erforderniß.

A. Des Siechenhauses in Wildon	17.589 fl.
B. „ „ „ Pettau	23.334 „
C. „ „ „ Knittelfeld	24.604 „
D. „ „ „ Ehrnau	20.145 „
E. „ „ „ Hartberg	19.591 „
Summe	105.263 fl.
Gegen den Voranschlag mehr um	523 fl.

Gesamt-Bedeckung.

A. Des Siechenhauses in Wildon	13.670 fl.
B. " " " Pettau	25.299 "
C. " " " Knittelfeld	28.542 "
D. " " " Ehrnau	19.374 "
E. " " " Hartberg	19.443 "
Summe	106.328 fl.
Gesamt-Erforderniß	105.263 "
Ueberschuß	1.065 fl.

157.

Rechnschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-Sie-
chenhäuser“.

Der Landtag beschließt:
Der Rechenschaftsbericht auf Seite 103 bis 107 wird zur befriedigenden Kenntniß
genommen.

158.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. VI, Titel 5:
„Öeffentliche Armenpflege“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890
einzustellen:
Capitel VI, Titel 5: Öeffentliche Armenpflege durch das Land.
Erforderniß unverändert 592.601 fl.
Bedeckung unverändert 384 "
Abgang unverändert 592.217 fl.

159.

Rechnschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Krankenhäuser
am Lande“.

Der Landtag beschließt:
Der Rechenschaftsbericht über die Krankenhäuser am Lande wird zur befriedi-
genden Kenntniß genommen.

160.

Krankenhäuser in Judenburg,
Rottenmann und Rann.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in Vertretung der betreffenden Kranken-
hausfonde zur Kostenbedeckung des Neubaus des öffentlichen Krankenhauses in Judenburg
den Betrag von 120.000 fl., zu gleicher Verwendung beim öffentlichen Krankenhause in
Rottenmann den Betrag von 80.000 fl., endlich ein weiteres Darlehen im Betrage von
30.000 fl. zur Bedeckung der Baukosten beim Krankenhause in Rann, bei einer Sparcasse
im Lande aufzunehmen, und hiebei die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als die
Fonde der vorgenannten öffentlichen Krankenhäuser nicht im Stande sein sollten, die
Zinsen und Amortisirungsraten für diese Darlehen zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem
Landesfonde zu leisten.

161.

Petition Nr. 146.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 146 der Gemeinde Lubnizen-Stenitzen im Bezirke Gonobitz
um Veranlassung der Anbringung von Crucifixen und Heiligenbildern in den Räumlich-
keiten des Giselaspitales in Gilli, und um Erbauung einer Kapelle daselbst, ist bei dem
Umstande, als eine geweihte Kapelle mit mehrmaligem Gottesdienste in diesem Spital
bereits besteht, als erledigt anzusehen.

162.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“.

Capitel VI, Titel 6: Wohlthätigkeitsfonde.

1. Waisenfond:
 - Erforderniß unverändert 26.100 fl.
 - Bedeckung unverändert 26.100 „
2. Innerösterreichischer Invalidenfond:
 - Erforderniß unverändert 545 fl.
 - Bedeckung unverändert 545 „
3. Judenburger Kreis-Invalidenfond:
 - Erforderniß unverändert 840 fl.
 - Bedeckung unverändert 840 „

163.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses. „Waisenfond“.
 Der Rechenschaftsbericht „Waisenfond“ (Seite 114) wird zur Kenntniß genommen.

164.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

- Capitel VI, Titel 7: Andere Wohlthätigkeitszwecke.
- Erforderniß unverändert 26.221 fl.
 - Bedeckung unverändert 1.374 „
 - Abgang unverändert 24.847 fl.

165.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht: Wohlthätige Beiträge.

Die Theile des Rechenschaftsberichtes „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementarereignisse Verunglückte“ (Seite 115), „Seehospiz in Grado“ (Seite 97), „Subventionirung von Gemeindeärzten“ in finanzieller Beziehung (Seite 12) und „Hilfscomité zur Unterstützung der 1878 Mobilisirten“ (Seite 117) werden zur Kenntniß genommen.

166.

Der Landtag beschließt: Petition Nr. 68.

In Erledigung der Petition Nr. 68 ex 1888 wird dem Knaben-Asyle und Waisenhause Marianum in Graz, Leonhardstraße Nr. 106 (Rechenschaftsbericht Seite 116) ein einmaliger, beim Beginne des Baues zu Handen seines Vorstandes auszufolgender Beitrag von 2000 fl. aus der für 1889 in den Voranschlag eingestellten Summe für wohlthätige Zwecke nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde zc. bewilligt.

167.

Der Landtag beschließt: Petition Nr. 112.

In Berücksichtigung der im Rechenschaftsberichte (Seite 117) angeführten Gründe wird die Petition (Nr. 112 ex 1888) der Marktgemeinde St. Lambrecht um Gewährung eines Darlehens zum Baue eines Armenspitales, beziehungsweise Versorgungshauses abgelehnt.

168.

Petition Nr. 103.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 103 (allgemeine steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse) findet im Erfordernisse für 1890, Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 10, durch Einstellung eines Betrages von 800 fl. ihre Erledigung.

169.

Petition Nr. 117.

Der Landtag beschließt:

Dem Feriencolonie-Vereine in Graz (Petition Nr. 117) wird für 1890 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3, bewilligt.

170.

Petition Nr. 130.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine zur Unterstützung armer Executen in Graz (Petition Nr. 130) wird für 1890 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3, bewilligt.

171.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 8: „Impfkosten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel VI, Titel 8: Impfkosten.
Erforderniß, zugleich Abgang, unverändert 20 700 fl.

172.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Impfwesen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

173.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VI, Titel 9: „Andere Sanitätsauslagen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel VI, Titel 9: Andere Sanitäts-Auslagen.
Erforderniß unverändert 100 fl.
Bedeckung unverändert —
Abgang unverändert 100 fl.

174.

Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VII: „Vorspann“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel VII: Vorspann.
Erforderniß unverändert 8.000 fl.
Bedeckung unverändert —
Abgang unverändert 8.000 fl.

175.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Vorspann“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (pag. 120) wird zur Kenntniß genommen.

176.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“.

Capitel VIII: Activ- und Passiv-Zinsen.

Erforderniß unverändert	474.467 fl.
Bedeckung unverändert	196.029 „
Ueberschuß	278.438 fl.

177.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. IX, Titel 1: „Landschaftliche Realitäten.“

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten. Titel 1: Sauerbrunn.

Erforderniß unverändert	140.753 fl.
Bedeckung unverändert	179.853 „
Ueberschuß	39.100 fl.

178.

Der Landtag beschließt:

Der bezüglichliche Rechenschaftsbericht Fol. 120—126 wird genehmigt, insbesondere wird die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Reform der Verwaltung der landschaftl. Curanstalt Sauerbrunn, die Zweitheilung des Geschäftes und die Einrichtung des Wassererschleifes nach den im Berichte des Landes-Ausschusses entwickelten Gesichtspunkten gutgeheißen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Sauerbrunn“.

179.

Der Landtag beschließt:

Um den Absatz des Säuerlings wieder zu heben, dürfte sich empfehlen, von Fall zu Fall nach Maßgabe des Bedarfes, an passenden Plätzen Depots bei Speditoren zu halten, und in diesen Städten Platzagenten mit dem Verkauf des Säuerlings zu betrauen. Die Mehrkosten bei Herstellung des Füllschachtes über die am 14. Januar 1888 genehmigten 15.073 fl. 03 fr. im weiteren Betrage per 4413 fl. 05 fr. werden nachträglich genehmigt.

Füllschacht in Sauerbrunn.

180.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. IX, Titel 2: „Neuhaus“.

Capital IX, Titel 2: Neuhaus.

Erforderniß unverändert	18.940 fl.
Bedeckung unverändert	30.260 „
Ueberschuß unverändert	11.320 fl.

181.

Der Landtag beschließt:

Die laut Rechenschaftsbericht (Fol. 126) für Herstellung der Wasserleitung, Herstellungen im Wiesenhause und die Reconstruction der Separatbäder verausgabten 9430 fl., werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und wird behufs Ueberwölbung des Doberna-Baches im ausgedehnteren Maße der Betrag per 9546 fl. 97 fr. genehmigt.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Neuhaus“.

182.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. IX, Titel 3:
„Tobelbad“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel IX, Titel 3: Tobelbad.

Erforderniß unverändert	1.020 fl.
Bedeckung unverändert	3.000 „
Ueberschuß unverändert	1.980 fl.

183.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Tobelbad“.

Der Landtag beschließt:

Den laut Rechenschaftsbericht getroffenen Verfügungen in Bezug auf Herstellung der verpachteten Objecte und Inventarien wird die Genehmigung ertheilt, und der auf das Land entfallende Antheil in dem hiefür resultirenden Betrage von circa 20.000 fl. nachträglich genehmiget. Für die Folge wird sorgsame Ueberwachung für die gute Instandhaltung der Objecte und des Inventares empfohlen.

184.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. IX, Titel 4:
„Realitäten in Graz“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel IX, Titel 4: Realitäten in Graz.

Erforderniß:

C. Glacis und Stadtgraben	22 fl.
D. Eisgruben	87 „
E. von Stradiot'sches Stiftungshaus	4.215 „
Gesammt-Erforderniß unverändert	4.324 fl.

Bedeckung:

C. Glacis und Stadtgraben	40 fl.
D. Eisgruben	566 „
E. von Stradiot'sches Stiftungshaus	4.215 „
Gesammt-Bedeckung unverändert	4.821 fl.
Ueberschuß unverändert	497 fl.

185.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1890, Cap. IX, Titel 5:
„Forste“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel IX, Titel 5: Forste.

A. Erforderniß unverändert	105.828 fl.
B. Bedeckung	155.495 „
C. Ueberschuß	49.667 „

186.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Forste“.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes über die Landesforste, sowie den vorgelegten Kaufvertrag ddo. 16. Februar 1889 (Beilage Nr. 24) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

187.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1890, Cap. X: „Gefälle“.

Capitel X, Gefälle. Titel 1: Mühlaufergeld.

Erforderniß unverändert	30 fl.
Bedeckung unverändert	9.650 „
Ueberschuß unverändert	9.620 fl.

Capitel X, Gefälle. Titel 2: Musik-Imposto.

Erforderniß unverändert	30 fl.
Bedeckung unverändert	10.230 „
Ueberschuß unverändert	10.200 fl.

Capitel X, Gefälle. Titel 3: Jagdkartentagen.

Erforderniß unverändert	100 fl.
Bedeckung unverändert	18.100 „
Ueberschuß unverändert	18.000 fl.

Capitel X, Gefälle. Titel 4: Aequivalente für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß keines.

Bedeckung gleich dem Ueberschusse unverändert . . 161.758 fl.

188.

Der Landtag beschließt:

Die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes (Seite 134) werden zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Gefälle“.

189.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem hohen Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Einziehung der unentgeltlichen Jagdkarten, welche an das unbedeete Jagdschutzpersonale ausgefolgt werden, nicht empfehlen würde. Jagdkarten.

190.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1890, Cap. XI: „Landespensionsfond“.

Capitel XI: Landespensionsfond.

Erforderniß unverändert	64.265 fl.
Bedeckung unverändert	64.265 „

191.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1890, Cap. XII: „Beiträge des Landes zum Landespensionsfond“.

Capitel XII: Beiträge des Landes zum Landespensionsfond.

Erforderniß unverändert	54.865 fl.
Bedeckung unverändert	— „
Abgang unverändert	54.865 fl.

192.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. XIII: „Landes-Feuerwehrfond“ einzustellen: Der Landtag beschließt in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel XIII: Landes-Feuerwehrfond.

Erforderniß unverändert	18.900 fl.
Bedeckung unverändert	18.900 „

193.

Landesfeuerlöschinspection.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird zur Bestellung eines „Landes-Feuerlösch-Inspectors“ gegen Dienstvertrag ermächtigt, welcher rücksichtlich seiner aus dem Landes-Feuerwehrfonde zu bestreitenden Bezüge, annähernd den Landes-Ingenieuren II. Classe gleichzustellen ist und in dessen Wirkungskreis die Ausübung einer fachmännischen Controle der Feuerwehren und Gemeinden bezüglich der ihnen aus dem Landes-Feuerwehrfonde gewährten Subventionen, die Ueberwachung der Gemeinden bei Handhabung der Feuerlöschordnung und der Förderung des Feuerwehrewesens einzubeziehen sind.

194.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Landes-Feuerwehrfond“.

Der Landtag beschließt:

Die übrigen Theile des Thätigkeitsberichtes „Landes-Feuerwehren“ (Seite 118) werden zur Kenntniß genommen.

195.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. XIV: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“.

Der Landtag beschließt in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel XIV: Gebahrung des ehem. Grundentlastungsfondes.

Erforderniß unverändert	37.850 fl.
Bedeckung unverändert	488.924 „
Ueberschuß unverändert	451.074 fl.

196.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Der Landtag beschließt in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel XV: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erforderniß unverändert	5.000 fl.
Bedeckung unverändert	20 „
Abgang unverändert	4.980 fl.

197.

Boranschlag des Landesfondes pro 1890, Cap. XVI: „Credit-Operationen und Capitalgebahrung“.

Der Landtag beschließt in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1890 einzustellen:

Capitel XVI: Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung.

Titel 1: Rauffchillinge.

Erforderniß unverändert	9.200 fl.
Bedeckung unverändert	150.000 „
Ueberschuß unverändert	140.800 fl.

Titel 2: Neubauten.

Erforderniß unverändert	74.547 fl.
Bedeckung	—
Abgang unverändert	74.547 fl.

Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß unverändert	78.329 fl.
Bedeckung	—
Abgang unverändert	78.329 fl.

Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Capitalien.

Erforderniß unverändert	536.074 fl.
Bedeckung	—
Abgang unverändert	536.074 fl.

198.

Der Landtag beschließt:

Bedeckungsanträge für das Jahr
1890.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebahrung mit 5,377.238 fl.
in der Creditgebahrung mit 698 150 „
zusammen mit einem Erforderniß per 6,075.388 fl.
und mit einer Bedeckung in der laufenden Gebahrung mit 3,551.898 fl.
in der Creditgebahrung mit 150.000 „
zusammen in der Bedeckung mit 3,701.898 „
somit mit einem restlichen Abgange per 2,373.490 fl.
genehmiget.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,373.490 fl.
wird bewilliget:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arak — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes —
zusammen im präliminirten Betrage per 380.000 fl.

Siebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen

Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G.- u. V.-Bl., beziehungsweise vom 25. December 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

Sinsichtlich der Widmung der Strafen aus Anlaß von Uebertretungen der in dieser Richtung bestehenden und etwa zu erlassenden und kundzumachenden Normen bleibt vorläufig das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2, in Geltung.

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —

zusammen im präliminirten Betrage per 150.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 1,843.490 fl. beschlossen, die Einhebung einer 32% Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz, mit Nachweisung vom 14. Mai 1889, Z. 6208, mitgetheilten Betrage in Summa per 5,725.658 fl.

III. Das vom Landes-Ausschusse Namens des Landes mit der k. k. Regierung wegen Vollziehung des § 2 des Gesetzes vom 17. December 1888, N.-G.-Bl. 186, geschlossene Uebereinkommen ddo. Graz 1. Juni 1889 und 27. Juni 1889 wird genehmiget.

IV. Im Uebrigen wird der Bericht genehmigend zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß insbesondere auch ermächtigt, bei Einhebung der im Punkte II B beschlossenen Auflage in einzelnen Sectionen an die Stelle der Beschreibung die Abfindung oder Pachtung nach seinem Ermessen treten zu lassen.

199.

Petition Nr. 136 ex 1888.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz Nr. 136 ex 1888 wird abgewiesen.

Petitionen des Brauherrenvereines, der Gastwirthe von Frohnleiten, Eisen- erz, Umgebung Graz, Fürstfeld, Judenburg, Müzzuslag, Bordenberg, Mautern, Leoben, Rottemann, Mureck, Oberradersburg, Rohitsch, Friedau, Tüffer, Mariazell, Admont, Leibnitz, Arnfels, Wildon, Aussee, Schludning, Brdning, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Mahrenberg, Rann, Liezen, der Handels- und Gewerbestammer Graz, der Approvirungsgewerbe Marburg.

200.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 198 finden die Petitionen Nr. 24, 26 bis inclusive 40, 42, 79, 80, 87, 88, 91, 92, 93, 106 und 153 ihre Erledigung.

22. Sitzung am 16. November 1889.

201.

Der Landtag beschließt:

Gesetz,

womit das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 2 de 1882, betreffend die Widmung der Geldbußen wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Geldbußen, welche die politischen Behörden wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten verhängen, fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Armenfonde des Ortes zu, wo die strafbare Uebertretung begangen wurde.

Artikel II. Hiemit tritt das Gesetz vom 23. December 1881 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 2 de 1882) außer Wirksamkeit.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Gesetz, womit das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 2 de 1882, betreffend die Widmung der Geldbußen der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier u. gebrannten geistigen Flüssigkeiten, abgeändert wird.

202.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Cilli wird die Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 bewilligt und beträgt diese Abgabe beim Bier 50 fr. per Hektoliter, beim Spiritus 1.5 fr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala, und beim Branntwein 1 fr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala. Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauch eingehoben werden.

Cilli, Stadtgemeinde: Abgabe von Bier und Spirituosen.

203.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Rann wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 fr. per Hektoliter in den Jahren 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 erteilt. Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauch eingehoben werden.

Rann, Stadtgemeinde: Bierauflage.

204.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung von 70 Percent Gemeindeumlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, und außerdem der innerhalb dieser Ortsgemeinde liegenden Stadt Oberwölz zur Bedeckung der Erfordernisse für Einrichtungen dieser Ortschaft die Einhebung einer Umlage von 30 Percent auf sämtliche vom daselbst gelegenen Hausbesitze, von den allort betriebenen Gewerksunternehmungen, und vom Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, mit Ausnahme der Grundsteuer, bewilligt.

Oberwölz: Gemeindeumlagen.

205.

Errichtung einer neuen Landes-
siechen-Anstalt in der süd-
westlichen Steiermark.

Der Landtag beschließt:

A. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt: In der Katastralgemeinde Hohenegg die Grundparzellen Nr. $\frac{172}{1}$ $\frac{172}{2}$ 173 174 175 $\frac{176}{1}$ $\frac{176}{2}$ $\frac{176}{3}$ 179 und 180,

sowie einen Theil der Grundparcelle Nr. 171, zusammen im Flächenmaße von 5 Hektar 90 Ar 86 Quadratmeter, um den Betrag von 6329 fl. 20 kr. anzukaufen;

B. auf diesen Grundstücken ein Landes-Siechenhaus mit einem Belegraum von 150 Pfleglingbetten, ein Wirtschaftsgebäude, ein Leichenhaus und einen Eiskeller erbauen zu lassen, wobei der Kostenvoranschlag per 130.242 fl. 45 kr. nicht überschritten werden darf;

C. zum Behufe der Aufbringung der Grundankaufs- und Baukostensumme per 136.571 fl. 65 kr. aus dem Stammvermögen des Landes Staatspapiere im erforderlichen Betrage gegen vorher einzuholende Allerhöchste Genehmigung zu veräußern.

206.

Adaptirung des Joanneums-
gebäudes.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, für den Umbau des Joanneums und Neubau des Museums (culturhistorische Abtheilung) im Allgemeinen nach den vorgelegten Kostenvoranschlägen und Plänen über die mit Beschluß des Landtages vom 20. April 1888 bewilligten 170.000 fl. (wovon 35.000 fl. bereits verausgabt erscheinen) noch weitere 114.126 fl., jedoch nur dann und insoferne zu verwenden, als diese Beträge ihre Bedeckung in den in den Punkten II und IV vorgesehenen Einnahmen finden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, zur Bedeckung dieser Auslagen

a) von der Landtafel-Einlage Nr. 197 (vorher Band 13, Seite 732) St. I. Bildergalerie und Oberrealschule, beziehungsweise von der Katastral-Bauparcelle 46 in der inneren Stadt Graz das Haus Nr. 1 in der Neugasse sammt für dasselbe ausgeschiedenem Hofraume im Gesamtflächenmaße von 1021 m² und mit der Begrenzung, wie selbe in dem angeschlossenen Plane (mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k—a) bezeichnet ist, sowie

b) die Straßenparcelle Nr. 323 und denjenigen Theil des Joanneumgartens, welcher an die Neuthor- und Tabakamtsgasse grenzt, nämlich die Bauparcelle Nr. 218 und einen Theil der Gartenparcelle Nr. 91, im Gesamtflächenmaße von 406.48 m² mit der Begrenzung, wie selbe in dem angeschlossenen Plane (mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M—A) bezeichnet ist, zu veräußern. Sollte die Stadtgemeinde Graz als Baubehörde die Anlage einer vom Punkte B gegen C (im oberwähnten Plane) führende 15 m langen und 5 m breiten Gasse (Reiche), um deren Anlage der Landes-Ausschuß anzufuchen hat, genehmigen, so ist der hierzu benötigte Grundtheil vom vorerwähnten Verkaufe auszuschließen. In diesem Falle ist an der Seitenfront des Museumbaues (Linien B, C) eine entsprechende Fagade anzubringen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese sub II beschlossene Veräußerung und die sub I beantragte Verwendung des Erlöses die Allerhöchste Sanction einzuholen.

IV. Insoferne die bewilligten Gesamtkosten des Umbaues des Joanneums und des Neubaues des Museums per 284.126 fl. durch die Eingänge aus den sub II in

Aussicht genommenen Verkäufen nicht gedeckt erscheinen, sind die restirenden Beträge aus dem vom Herrn Andreas Franz für den Joanneumgarten zu zahlenden Kaufschilling und Kauffschillingszinsen zu entnehmen, doch darf hiedurch die an den Landesfond für den Bau der technischen Hochschule zu ersetzende Summe von 300.000 fl., welche ebenfalls aus den vom Baumeister Franz zu zahlenden Beträgen zu berichtigen ist, in keinem Falle eine Schmälerung erfahren.

V. Der Landtag gibt sich der bestimmten Erwartung hin, daß über die vorerwähnte Art der Bedeckung hinaus Landesmittel für den Umbau des Joanneums und Neubau des Museums nicht werden in Anspruch genommen werden, und daß es dem Landes-Ausschusse gelingen wird, falls mit der vorerwähnten Art und Weise der Bedeckung die präliminirten Gesamtkosten per 284.126 fl. nicht zur Gänze aufgebracht werden sollten, diese Abgänge sowie die Auslagen für die innere Einrichtung aus freiwilligen Beiträgen von Privaten und Corporationen zu bestreiten.

207.

Der Landtag beschließt:

Einführung von Luxussteuern.

Der Antrag der Abgeordneten Posch, Supf, Thunhart, Köberl und Genossen (Beilage Nr. 100) wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber dem nächsten Landtage zu berichten, eventuell einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

208.

Der Landtag beschließt:

Abänderung der Fahr- und Viehmärkte.

Der Antrag Dr. P s c h e i d e n und Genossen wird dem Landes-Ausschusse überwiesen mit dem Auftrage, zu erheben, ob nicht eine entsprechende Anzahl von Fahr- und Viehmärkten, welche ausschließlich Krämermärkte sind, falls sie den Bedürfnissen nicht entsprechen, entweder im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden oder auf Grund von Gesetzesbestimmungen aufzulassen wären und darüber im nächsten Landtage Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.

209.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz über die Verwendung von Privathengsten zum Beschlän.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung der §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 18. October 1883, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20, über die Verwendung von Privathengsten zum Beschlän.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 18. October 1883, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 7. Die Lizenz wird von der Röhungs-Commission für die Deckperiode (oder für das laufende Kalenderjahr) unentgeltlich ertheilt.

Die Lizenz berechtigt zur Aufstellung und Verwendung des Hengsten sowohl zum Probiren als zum Belegen nur an den darin bestimmten Standorten.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, inwiefern dieselben nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (Nr. 35 Reichsgesetzblatt) und insbesondere jenen der §§ 15, 16, 29, 31, 32, 33, 44 und 45, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, Reichsgesetzblatt Nr. 51, unterliegen, in folgender Weise bestraft:

- a) Wer einen Hengst ohne Lizenz entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Stuten verwendet, wird mit einer Geldstrafe von 20 fl. bis 100 fl.;
- b) wer seine Stute durch einen nicht lizenzierten Hengst decken läßt, mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl.;
- c) wer seinen zweijährigen oder älteren Hengst mit Stuten was immer für eines Alters gemeinschaftlich weiden läßt, mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl.;
- d) alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest umzuwandeln und ist hiebei für je 5 fl. Geldstrafe eine Arreststrafe von 24 Stunden zu berechnen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als Uebertretungen der Bestimmungen a) und b) darstellen, wenn der Uebertreter binnen einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Artikel II. Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.

210.

Petition No. 87 ex 1888.

Der Landtag beschließt:

Es werden vom 1. Jänner 1890 an die mit dem Beschlusse vom 9. Jänner 1886 den Landesbeamten zuerkannten Activitätszulagen aufgelassen, beziehungsweise in gleich hohe, in die Pension einrechenbare Quartiergelder gegen dem umgewandelt, daß die Landesbeamten vom obigen Zeitpunkte an für diese Quartiergelder die mit Landtagsbeschlusse vom 12. October 1874 festgesetzten Landespensionsfonds-Beiträge einzuzahlen haben.

211.

Ausbau der Universität Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Indem der steierm. Landtag diesen Bericht und insbesondere die in der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vom 4. October 1889, Z. 2852, hinsichtlich der Unterbringung der Kliniken in dem projectirten neuen öffentlichen Krankenhause zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der k. k. Regierung, diese Frage der wünschenswerthen einvernehmlichen Lösung zuzuführen, zur Kenntniß nimmt, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für die ungesäumte Herstellung eines neuen Universitätsgebäudes in Graz der k. k. Regierung ein Darlehen bis zum Höchstbetrage per 800.000 fl. österr. W. (achthundert Tausend Gulden österr. Währ.) unter den in der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vom 4. October 1889, Z. 2853 praes., bekannt gegebenen, von der k. k. Regierung in 5 Punkten aufgestellten Bedingungen und unter den weiteren Bedingungen, daß das Zinseneinkommen des Landes von diesem Darlehen gesehlich von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer befreit werde, — sowie daß die aus Anlaß dieses Rechtsgeschäftes auszustellenden Urkunden von der Stempel- und Gebührenpflicht gesehlich befreit werden, — aus Landesfondsmitteln zu gewähren — und das diesbezügliche Uebereinkommen mit der k. k. Regierung zu treffen.

II. Der Landes-Ausschuß wird weiters ermächtigt, im Falle des Zustandekommens dieser Finanzoperation die zum Behufe der Beschaffung der Darlehensvaluta nöthigen

Barfonde nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder durch Cassaeingänge (Einzahlungen der Laudemialgelder) oder durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Werthpapieren zu beschaffen und hiezu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Hiermit erscheint auch die Petition des Gemeinderathes Graz, Nr. 158, erledigt. Petition Nr. 158.

23. Sitzung vom 18. November 1889.

212.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betr. die Förderung des
Localeisenbahnwesens.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Förderung des Localisenbahnwesens.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Ausführung von Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, Dampftramways etc.), deren Nothwendigkeit vom Standpunkte des allgemeinen Landesinteresses außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, daß die Interessenten (insbesondere Gemeinden, Bezirke und Private) außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, kann auf Grund einer vom Landes-Ausschusse zu erwerben, den besonderen Bau- und Betriebsconcession, oder in Durchführung einer von Interessenten oder einer Privatunternehmung erworbenen Concession, in Gemäßheit der für die Concessionirung, den Bau und Betrieb von Localbahnen geltenden gesetzlichen Vorschriften und in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Land erfolgen.

§ 2. Zu diesem Zweck wird ein vom Landesfond abgefondert zu verwaltender und zu verrecknender „Steirischer Localisenbahnfond“ gebildet, und zwar:

1. Durch den Erlös eines „Steirischen Landes-Eisenbahnanlehens“ im Höchstbetrage von zehn Millionen Gulden in Noten österreichischer Währung.

2. Durch die dem Lande zufallenden Betriebsüberschüsse der auf Grund dieses Gesetzes vom Lande erbauten Localbahnen, beziehungsweise durch die Erträgnisse der vom Lande übernommenen Localbahn-Prioritätsactien.

3. Durch die Zuschüsse und Beiträge der Interessenten (insbesondere Gemeinden, Bezirke, Private) oder des Staates, zum Bancapital der einzelnen Localbahnen (§ 4).

4. Durch die Zinsen der zeitweise vorhandenen und nicht unmittelbar zu verausgabenden Baarmittel.

5. Durch den Erlös aus dem Verkauf der auf Grund dieses Gesetzes erbauten Localbahnen (§ 9, Punkt 3).

6. Durch die Eingänge aus der planmäßigen Rückzahlung, oder aus dem Verkaufe der vom Lande übernommenen Prioritätsactien von Localbahn-Gesellschaften, endlich

7. aus dem Erlöse in Folge der Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, welche vom Lande in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 ausgegeben werden.

Die unter Zahl 5, 6 und 7 bezeichneten Eingänge, sowie die in den Bahnerträgen (P. 2) enthaltenen planmäßigen Tilgungsquoten des Anlagecapitals jener Localbahnen, für welche keine besonderen Actiengesellschaften gebildet werden, sind, sofern diese Eingänge nicht in neuen Localbahnbauten investirt werden, zur Tilgung des in Punkt 1 angeführten Landes-Eisenbahnanlehens zu verwenden.

Der Landes-Eisenbahnfond kann über Beschluß des Landtages (§ 9, Punkt 7) insbesondere im Falle des Verkaufes der sämtlichen aus demselben errichteten Localbahnen aufgelöst und mit dem Landesfond vereinigt werden, in welchem Falle auch die etwa noch bestehenden Verpflichtungen des Landes-Eisenbahnfondes auf den Landesfond übergehen.

Wenn wider Erwarten der Landes-Eisenbahnfond zur Bedeckung des Erfordernisses für Verzinsung und Amortisation des Landes-Eisenbahnanlehens nicht ausreichen sollte, ist der Abgang vom Lande zu bedecken.

§ 3. Aus dem nach § 2 zu bildenden Localeisenbahnfonde sind zu bestreiten:

1. Die Kosten der betriebsfähigen Herstellung und Ausrüstung der auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden Localbahnen.

2. Die Kosten für allfällige weitere Investitionen (Reconstructionen, Erweiterungsbauten und Anschaffungen) auf bereits vollendeten und in Betrieb gesetzten, ebensolchen Localbahnen.

3. Die zur Verzinsung und Tilgung des Landes-Eisenbahnanlehens (§ 2, P. 1) erforderlichen Beträge, und

4. die Kosten der Verwaltung des Localeisenbahnfondes einschließlich jener des zu errichtenden Landes-Eisenbahnamtes (§ 10).

§ 4. Der Localeisenbahnfond hat die Aufgabe, die Erbauung von Localbahnen wesentlichst durch eine billige Geldgebung zu ermöglichen. Der Ertrag der Bahnen und die Beiträge von Interessenten sollen die vierprocentige Capitals-Verzinsung sammt Amortisations-Quote der vom Lande in der Bahn investirten Summen möglichst sicherstellen; zu dem Ende kann der Localeisenbahnfond zum Baue einer Localbahn nur dann herangezogen werden, wenn seitens der Interessenten und des Staates, oder seitens eines von beiden Theilen allein, entweder:

1. Beiträge zum Baucapitale in der Höhe von wenigstens einem Dritttheile des Gesamtterfordernisses à fond perdu, oder gegen Ueberlassung von Stammactien des Unternehmens, welche zum vollen Nennwerthe zu übernehmen sind, zugesichert werden, oder

2. auf Concessionsdauer die Verpflichtung übernommen wird, für den Fall, als die jährlichen Betriebsüberschüsse der in Frage kommenden Localbahn zur Bedeckung des Erfordernisses für die vierprocentige Verzinsung, sowie für die Tilgung des Anlagecapitales innerhalb 90 Jahren nicht ausreichen sollten, Zuschüsse bis zu mindestens drei Achtel ($\frac{3}{8}$) dieses jährlichen Gesamtterfordernisses zu leisten.

In letzterem Falle können an Stelle der von den Interessenten oder dem Staate übernommenen Erträgnißgarantie, zu vereinbarende Capitalsabfindungen zu Gunsten des Localeisenbahnfondes in Baarem, oder durch unentgeltliche Grundabtretung, Lieferung von Materialien und sonstigen Leistungen treten.

§ 5. Für jene Localbahnen, deren Baucapital im Sinne der Bestimmungen des § 4 P. 1 zum Theile durch Capitalbeiträge der Interessenten oder des Staates aufgebracht werden, sind, soferne diese Beträge gegen Refundierung in Stammactien und nicht à fond perdu zugesichert werden, besondere Actiengesellschaften zu bilden, und erhält das Land für den von demselben aufzubringenden Rest des Anlagecapitales, sowie für die im § 3 ad 2 vorgesehenen Auslagen Prioritätsactien mit dem Anspruch auf eine vierprocentige Vorzugsdividende sammt Amortisations-Quote vor den Stammactien, zum vollen Nennwerthe.

Die Agenden dieser Gesellschaften sind, falls dieselben nicht von der betriebsführenden Eisenbahnverwaltung übernommen werden, vom Landes-Eisenbahnamte (§ 10) zu besorgen.

In den Gesellschaftsstatuten ist dafür vorzusehen, daß die Functionen des Vorstandes dieser Gesellschaften als Ehrenämter unentgeltlich versehen werden.

§ 6. Die im Sinne des § 4 P. 2 auf Grund einer von den Interessenten oder vom Staate zugesicherten Erträgnißgarantie, oder nach § 4 P. 1 auf Grund von Beiträgen à fond perdu ausgeführten Localbahnen, werden unbeschadet des gesetz- und con-

cessionmäßigen Einlösungs- und Heimfallrechtes des Staates, für Rechnung des Landes als des alleinigen Concessionärs betrieben und verwaltet.

Das Land ist berechtigt, bezüglich solcher Localbahnen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und mit besonderer staatlicher Genehmigung, Prioritätsobligationen auszugeben, welche mit höchstens 4% verzinzt, innerhalb der Concessionsdauer zurückgezahlt, und ob der für die betreffende Localbahn eröffneten Eisenbahn-Bucheinlage sichergestellt werden.

§ 7. Der Bau der in Gemäßheit dieses Gesetzes herzustellenden Localbahnen ist, sofern derselbe nicht etwa unter unmittelbarer Leitung und Ingerenz der Staatsverwaltung durchgeführt werden sollte, gleich den Materiallieferungen vom Landes-Ausschusse in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise, und zwar thunlichst im Offertwege zu vergeben.

Der Betrieb solcher Localbahnen ist in der Regel auf Grund, von durch den Landes-Ausschuß abzuschließenden Betriebsverträgen der k. k. Staatsbahnverwaltung oder der Verwaltung der anschließenden Hauptbahn gegen Vergütung der, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Betriebskosten zu übertragen, bei dem Abgange einer diesfälligen Vereinbarung aber in eigener Regie zu führen.

Die unmittelbare Ueberwachung des Baues und Betriebes der auf Grund dieses Gesetzes hergestellten Localbahnen erfolgt, unbeschadet des den Staatsorganen gesetz- und concessionmäßig oder in Folge besonderen Vorbehaltes zustehenden Aufsichtsrechtes durch das Landes-Eisenbahnamt.

§ 8. Für jede auf Grund dieses Gesetzes hergestellte Localbahn ist eine besondere Betriebsrechnung zu führen, und zwar auch dann, wenn für dieselbe keine selbstständige Actiengesellschaft gebildet wird.

Die nach diesen Rechnungen ermittelten Zuschußbeträge (§ 4 P. 1 und 2) sind von den Verpflichteten vorbehaltlich der nachträglichen Austragung etwa bei der Prüfung der Rechnung durch die Staatsverwaltung sich ergebenden Differenzen innerhalb der ersten Hälfte des der Rechnungsperiode folgenden Jahres, an das Landes-Obervernehmeramt in Graz einzubezahlen.

Sollten Interessenten mit ihren Leistungen im Rückstande bleiben, so ist der Landes-Ausschuß berechtigt, wegen Einbringung derselben hinsichtlich der Bezirke oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 25. Mai 1875, Landesgesetzblatt Nr. 27, beziehungsweise gegen sonstige Interessenten im Wege der politischen Execution vorzugehen.

Die Vertheilung, respective Verwendung der Super-Dividende der Localbahn-Actiengesellschaften, sowie über die Rückzahlung etwa nach § 4 P. 2 geleisteter Garantievorschüsse aus den Ertragsüberschüssen, sind nach Maßgabe der von Fall zu Fall mit den Interessenten oder der Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen festzustellen.

§ 9. Dem Landtage bleibt vorbehalten die Beschlußfassung und Entscheidung über:

1. den Zeitpunkt und die Modalitäten der Begebung des nach § 2 P. 1 aufzunehmenden Landes-Eisenbahnanlehens;
2. den Bau von Localbahnen, welche auf Grund dieses Gesetzes hergestellt werden sollen;
3. die Veräußerung der auf Grund dieses Gesetzes hergestellten Localbahnen;
4. den Verkauf der vom Lande nach § 5 übernommenen Prioritätsactien von Localbahngesellschaften;
5. die Ausgabe von, auf einzelne Localbahnen sicherzustellenden Prioritäts-Obligationen (§ 6);
6. die vom Landes-Ausschuß alljährlich dem Landtage mit Bericht vorzulegenden Rechnungsabschlüsse des steierm. Landes-Eisenbahnfondes;

7. die Organisation des Landeseisenbahnnetzes;
 8. die eventuelle Auflösung des Landeseisenbahnfondes und Vereinigung desselben mit dem Landesfond (§ 2).

§ 10. Dem Landes-Ausschusse obliegt im Allgemeinen die Vorbereitung und Antragstellung hinsichtlich der nach § 9 der Beschlußfassung und Entscheidung des Landtages vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie die Durchführung der diesfalls vom Landtage gefassten Beschlüsse, insbesondere die Durchführung der Vorerhebungen und Verhandlungen zum Zwecke der Sicherstellung des Baues von Localbahnen auf Grund dieses Gesetzes, der Abschluß von diesfälligen Präliminarverträgen mit den Interessenten, Unternehmern und Eisenbahnverwaltungen, sowie der erforderlichen Vereinbarungen mit der Staatsverwaltung; die Erwerbung der definitiven Concession für vom Landtage beschlossene neue Localbahnen; der Abschluß der Bau- und Lieferungs-, sowie der Betriebsverträge, die Ueberwachung des Baues und Betriebes der Localbahnen, die Ueberprüfung der Betriebs- und Ertragsrechnungen, die Besorgung der Agenden der Localbahn-Actiengesellschaften, dann die Durchführung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der Beschlüsse des Landtages (§ 9) nothwendigen finanziellen Transactionen.

Zur Besorgung der technisch-administrativen Geschäfte in Ansehung der auf Grund dieses Gesetzes herzustellenden Localbahnen, insbesondere zur gewissenhaften Prüfung der vorgelegten Eisenbahnprojecte vom technischen und commerciellen Standpunkte wird ein als Executiv-Organ des Landes-Ausschusses fungirendes „Landes-Eisenbahnamt“ errichtet, dessen Organisation vom Landtage über Antrag des Landes-Ausschusses festgesetzt wird.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

213.

Localeisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

I. Zum Behufe der Herstellung und Inbetriebsetzung von Local-Eisenbahnen in Steiermark nimmt das Land ein Anlehen bis zur Höhe von 10 Millionen Gulden ö. W. durch Begebung von mit 4%, ohne jeden Steuer-, Stempel- oder sonstigen Abzug verzinslichen innerhalb 90 Jahren rückzahlbaren öffentlichen Schuldverschreibungen des Landes auf, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung zu erwirken, daß in Ansehung dieses Landes-Eisenbahnanlehens mindestens die im Artikel V, lit. a, b und d des Localbahngesetzes vom 17. Juni 1887, Nr. 81 N.-G.-Bl., vorgesehene Begünstigungen zugestanden werden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

III. Der Landes-Ausschuß wird demnach ermächtigt, bei der k. k. Regierung die zur Erwirkung der im Absatz I erwähnten gesetzlichen Begünstigungen nöthigen Schritte einzuleiten, und nach Erwirkung dieser Begünstigung die Obligationen ausfertigen zu lassen, und einstweilen in den steierm. Local-Eisenbahnfond (§ 2 P. 1 des Gesetzes zur Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark) zu hinterlegen, sodann aber sie nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes zu begeben.

IV. Der Landes-Ausschuß hat im Sinne des Beschlusses sub I die entsprechenden auf 90 Jahre sich erstreckenden Tilgungspläne ausarbeiten zu lassen, jedoch im Contexte der Schuldverschreibungen dem Lande das Recht vorzubehalten, vor Ablauf der Zeit im Wege außerordentlicher Verlosungen eine größere Anzahl von Obligationen, als zur Tilgung der regelmäßigen Amortisationsrate erforderlich ist — oder auch die sämtlichen noch im Umlaufe befindlichen Obligationen einzuziehen.

24. Sitzung am 18. November 1889.

214.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte des Landes-Ausschusses über die Eisenbahnen Weiz—Gleisdorf, Cilli—Schönstein—Wöllan, über die Murthalbahn, über die Bahnen Fehring—Fürstenfeld, Madfersburg—Luttenberg, Fürstenfeld—Hartberg, Weiz—Anger, Stainz—Wiefelsdorf, über die Petition der Marktgemeinde Fehring wegen der Bestimmung dieser Station als Uebergangs-Station, sowie über die Verbreiterung der Bahnhofzufahrtstraße in Neuberg werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Eisenbahnen“.

215.

Der Landtag beschließt:

Der steierm. Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Baue einer normalspurigen Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg durch das Safenthal mit einer normalspurigen Abzweigung von Bierbaum über Burgau nach Neudau einen Beitrag aus Landesmitteln in der Höhe von 250.000 fl. gegen Ueberlassung von Stammactien des Unternehmens zu leisten und diesen Betrag nach Maßgabe des durch die Landesorgane im Einvernehmen mit den staatlichen Organen festzustellenden Baufortschrittes und nach einem besonders zu vereinbarenden Schlüssel den Concessionären bei Durchführung des Unternehmens nach dem derzeitigen Finanzierungsplane auszubehalten. Hiedurch wird der Beschluß des Landtages vom 25. September 1888, wornach die Erfolgslaffung der Landessubvention per 250.000 fl. an die Beschränkung geknüpft ist, daß nur drei Fünftel des Anlagecapitales durch Ausgabe von Prioritätsactien bedeckt werden dürfen, und wornach weiters die Auszahlung des Betrages erst am Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Haupt- und Flügelbahn zu geschehen habe, aufgehoben.

Subventionirung der Localbahn Fürstenfeld-Hartberg.

216.

Der Landtag beschließt:

Mit dem Beschlusse 215 finden die Petitionen Nr. 5, 6, 7, 45, 90, 150 und 156 ihre zustimmende Erledigung.

Petitionen der Gemeinden der Bezirke Boraü, Hartberg, Fürstenfeld, Fehring, der Gemeinden Fürstenfeld, Burgau, Fehring, Friedberg, Ning, Pargendorf, Eggendorf, Grajendorf, Oberrohr, Obersafen, Pöllan, Lemberg, Hartl, Dienersdorf, Maindorf, Raibing, Ebersdorf.

217.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für den Fall, als das Gesetz, betreffend Förderung des Localbahnwesens in Steiermark die Allerhöchste Sanction erhält, im Sinne dieses Gesetzes hinsichtlich der folgenden Localbahnen:

1. St. Lambrecht-Murau-Lamsweg-Mauterndorf (Murthalbahn),
2. Bobou-Rohitsch,
3. Gonobitz-Planckenstein-Unterlače eventuell Pölttschach,
4. Weiz-Anger-Stubenberg eventuell nach Raibing oder Hartberg,
5. Knittelsfeld-Röflach,
6. Stainz-Wiefelsdorf,

die erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und dem hohen Landtage in seiner nächsten Session Bericht und Anträge zu erstatten.

Localbahnen.

218.

Hilfspersonale für Eisenbahn-angelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Sanctionirung des Gesetzes, betreffend Förderung des Localbahnwesens in Steiermark und bis zur definitiven Organisirung des in diesem Gesetze vorgesehenen Landes-Eisenbahnamtes zur Durchführung der vorstehenden und ihm etwa weiter noch zukommenden Aufträge in Eisenbahn-Angelegenheiten das erforderliche Hilfspersonale in provisorischer Weise zu bestallen.

219.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Straßenangelegenheiten“.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte des Landes-Ausschusses betreffend:

1. Die Gemeindestraße Ordnung-Donnersbach (Seite 22);
2. die Stainz-Gamsfer Straßen-Umlegung (Seite 24);
3. die Umlegung der Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe bei Großpefendorf (Seite 24) und
4. die Umlegung der Stubenberger Bezirksstraße II. Classe (Seite 25) werden zur Kenntniß genommen.
5. Die Auszahlung der Maximal-Subvention von 2500 fl. an den Bezirk Voralpe wird genehmigt und im Uebrigen der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Umlegung der Voralper Zweigstraße (Seite 25) zur Kenntniß genommen.

220.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Straßenangelegenheiten“.

Der Landtag beschließt:

Die Berichte des Landes-Ausschusses betreffend:

1. Die Subventionirung einer Verbindungsstraße zwischen Stallhofen und St. Bartholomä, beziehungsweise Gratwein-Boitsberg (Seite 25);
2. die St. Jakobser Straße (Seite 26);
3. die Faaler Straße (Seite 26);
4. die Umlegung der Pöltschach-Manner Bezirksstraße I. Classe in der Bergstrecke bei Windisch-Landsberg (Seite 27) und
5. die Draubrücke bei Friedau (Seite 27) werden zur Kenntniß genommen.

221.

St. Stefan, Gemeinde: Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Stefan im Bezirke Leoben wird zur Bedeckung ihrer Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer Umlage von 73% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1890 bewilligt.

25. Sitzung am 19. November 1889.

222.

Bruck, Stadtgemeinde: Bierauflage.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 25 kr. per Hektoliter für die Jahre 1890, 1891 und 1892 ertheilt. Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

223.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 142.

Für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg wird eine Subvention aus Landesmitteln in der Art gewährt, daß das Land nach Inbetriebsetzung der Bahn um 170.000 fl. Stammactien unter der Voraussetzung übernimmt, daß von den sonstigen Interessenten um 130.000 fl. Stammactien übernommen werden, und daß der Restbetrag, welcher nach Abzug des Stammactien-Capitales zu 300.000 fl. von der von Seite der hohen Regierung genehmigten Bau Summe von 850.000 fl. erübriget, durch Herausgabe von Prioritätsobligationen zu $4\frac{1}{2}\%$ im Betrage von 275.000 fl. und Prioritätsactien zu 5% ebenfalls im Betrage von 275.000 fl. aufgebracht werden, und daß zu den weiteren Verhandlungen und zum Abschlusse der Verträge mit der Südbahn ein Mitglied des steierm. Landes-Ausschusses beigezogen werde.

Hiedurch wird der Beschluß des hohen Landtages vom 24. September 1888, wornach für die Localbahn Radkersburg-Luttenberg 100.000 fl. Prioritäts- und 100.000 fl. Stammactien votirt wurden, und die Prioritäten höchstens drei Fünftheile des Capitales auszumachen haben, aufgehoben.

224.

Der Landtag beschließt:

Credit für die Sannregulierungsarbeiten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Behufe des Ausbaues der Regulierungswerke an der Sann nach Ablauf des Jahres 1889, bei dem Umstande, als die durch das Landesgesetz vom 1. April 1885, L. G. und V. Bl. Nr. 10, fixirte Bauzeit mit Ende 1889 abläuft, die nach dem Generalprojecte über die Vervollständigung der Sannregulierung zur Durchführung beantragten Bauten aber noch nicht in ihrer Gesamtheit zur Durchführung gelangt sind, bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes über die Vollendung der Sannregulierungs-Arbeiten in der Strecke Pfaffberg abwärts bis Cilli für diese Vervollständigungs-Arbeiten den im Budget des Jahres 1890 hiefür bereits vom hohen Landtage, in der Voraussicht des Zustandekommens eines neuen Gesetzes, eingestellten Landesbeitrag von 20.000 fl. in Anspruch zu nehmen und auch den auf den Staat entfallenden Beitrag von 20.000 fl. einstweilen aus dem Landesfonde vorzuschießen.

225.

Der Landtag beschließt:

Uferschußbauten an der Drau

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, mit der hohen Regierung bezüglich der Correcturen und Uferschußbauten an der Drau, im politischen Bezirke Pettau, welche in Folge des letzten Hochwassers der Drau dringend nothwendig geworden sind, sich in das Eilvernehmen zu setzen und die zur Ausführung bestimmten Schutzarbeiten nach Thunlichkeit mit Geldmitteln zu fördern, wobei aber vorausgesetzt wird, daß auch von Seite des Staates die entsprechenden Mittel bewilligt werden und daß weiters auch die theiligten Bezirke und Gemeinden nach Zulänglichkeit ihrer Mittel in die Kosten-Concurrenz eintreten.

226.

Der Landtag beschließt:

Petition der Stadtgemeinde Pettau.

Durch Beschluß 225 erledigt sich die Petition Nr. 198.

227.

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, beziehungsweise der Ansammlung der Abfallstoffe.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, beziehungsweise der Ansammlung der Abfallstoffe.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, Straßencanäle neu oder schon bestehende umgebaut werden, sind von dem betreffenden Haus- oder Gebäudebesitzer auf seine Kosten Canäle aus den Häusern oder Gebäuden, in den städtischen Straßencanal zur Ableitung der Fäkalien aus den Aborten, der Jauche aus den Stallungen, des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers, der Abfall- oder Spülwässer und dergleichen, ausführen zu lassen.

Die etwa vorhandenen Senk- und Berstgruben oder allfällige schon bestehende, nicht in den Straßencanal einmündende Canäle sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Canäle in Verbindung mit dem öffentlichen Straßencanale herzustellen sind, zu beseitigen, beziehungsweise zu verschütten.

Zur Ansammlung des Kehrichts und Düngers sind Kehr- , beziehungsweise Düngergruben aus festem Baumaterialie, in der Sohle und an den Wänden wasserdicht und mit vollkommen schließenden Deckeln herzustellen und in möglichst großer Entfernung von Brunnen oder bewohnten Räumen anzubringen.

§ 2. Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungscanäle sind in dem, von der Gemeindevorstellung bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht, aus Steinmauerwerk, Beton, Cementguß, glasirten Steingutröhren oder sonstigem, von der Gemeindevorstellung als geeignet anerkannten Materialie herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßencanäle einzuführen.

§ 3. Die Aufnahmsöffnungen der Canäle für Höfe und innere Gebäuderäume, mit Ausnahme der Aborte, sind mit Gittern, mit Schlamm- oder Sandfängern und mit Luftabschlußvorrichtungen zu versehen.

§ 4. Die Aborte bei allen Neubauten sind in der Weise anzubringen, daß sie nach außen gegen die freie Luft oder gegen, mit gehörigem Luftzuge versehene Lichthöfe geöffnet und gelüftet werden können.

Bei allen Gebäuden ohne Rücksicht, ob dieselben vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgeführt wurden oder werden, sind die Abortsitze, insoferne die Aborte in den Straßencanälen einmünden und nicht mit Wasser-Closets eingerichtet wurden, mit gut schließenden Deckeln zu versehen.

§ 5. In Verlängerung der Abortschläuche sind entweder Dunströhren, die bis über die Dachung reichen, oder wo dieß unthunlich ist, Luftschläuche in den Mauern in der ganzen Gebäudehöhe in Verbindung mit den Abfallröhren der Aborte, oder eigene Ventilationen in der Weise anzubringen, daß nächst dem Fußboden und der Decke der Aborträume Oeffnungen mit Schiebern zur Ermöglichung des Luftabzuges hergestellt werden.

§ 6. Die Abfallröhren für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßencanal einmünden, haben als Ventilationen für das städtische Canalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten. Insoferne jedoch diese Abfallröhren auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- oder gebrauchten Wassers bestimmt sind, müssen die Anschlußröhren zur Ableitung der Nutzwässer mit Syphon-Verschluß versehen werden.

Die Abfallröhren sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Canälen aufsteigenden Gasen, die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 7. Bei bereits bestehenden Häusern oder Gebäuden, bei welchen die Ausführung der Unrathscanäle nach § 2 einen zum Werthe des betreffenden Gebäudes unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand erfordern würde, hat die Gemeindevorsteherung zu entscheiden, ob statt der Canäle cementirte Senkgruben, welche in vorschriftsmäßiger Weise eingerichtet und erhalten werden müssen, in Anwendung gebracht werden können.

§ 8. Die Ausführung der vorstehenden Bauherstellungen hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßencanales bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßencanalbau, von dessen Beginn die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in canalisirten Straßen während des Baues des Gebäudes;
- c) in solchen Fällen, wo die Bestimmungen a) und b) nicht ausgeführt werden konnten, worüber die Entscheidung der Gemeindevorsteherung zusteht, in einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt.

§ 9. Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Canäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet die Gemeindevorsteherung, in welchen Straßencanal der Haus- oder Gebäudecanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Canalherstellung auszuführen ist.

§ 10. Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist die Gemeindevorsteherung berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im Executionswege einzubringen.

§ 11. Die Gebäudebesitzer, deren Canäle in städtische Canäle münden, sind für Schäden an denselben und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Canäle verursacht worden sind.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

228.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Canäle in die öffentlichen Straßencanäle sind an die städtische Casse Gebühren (Einschlauchgebühren) zu entrichten.

§ 2. Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, längs welchen das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Canälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle.

Finden Einschlauchungen nur auf einer Seite statt, so wird, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund nur an eine Straße grenzt, das volle Ausmaß der Grenzstrecke der Berechnung zu Grunde gelegt, während dann, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren Straßen begrenzt wird, das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, das ist die Summe der Grenzstrecken, getheilt durch deren Anzahl zu nehmen ist.

Gehen aber bei Gebäuden oder Baugründen der letzteren Art Einschlauchungen nach mehreren Seiten ab, so ist für die Berechnung der Gebühr die Summe jener Grenzstrecken, von welchen die Gebäudecanäle in den Straßencanal einmünden, zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter, der nach § 2 ermittelten zur Berechnung dienenden Länge:

- a) Bei bestehenden Gebäuden, aus welchen die Abfallstoffe bisher nicht in städtische Canäle abgeleitet wurden, und bei Neubauten auf solchen Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr schon entrichtet wurde, fünf Gulden. Für Gebäude, deren Urathcanäle schon derzeit in städtische Straßencanäle einmündeten, ist während des Bestandes dieser Gebäude keine Gebühr zu entrichten, wenn und insolange die Einschlauchung nur in einen städtischen Canal vorgenommen wird.
- b) Bei Neubauten auf Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr noch nicht entrichtet wurde, zehn Gulden. Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von 10 fl. für den laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine weitere Einschlauchgebühr nicht gefordert werden.

§ 4. Zubauten zu bestehenden Gebäuden sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu betrachten. Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaues zu Grunde zu legen, welche in der Richtung des Straßencanales liegt und über das bereits bestehende Gebäude hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn gleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßencanal hergestellt wird.

§ 5. Die Einschlauchungsgebühren sind: für bestehende Gebäude innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer von dem Beginne des Straßencanalbaues, beziehungsweise Umbaues bei Vermeidung der Execution; für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu bezahlen.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der erteilten Baubewilligung binnen einer von der Gemeindevorsteherung zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Einschlauchgebühr auf Verlangen wieder zurückbezahlt.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

229.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Megele und Genossen um Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung abgetreten und hat der Landes-Ausschuß bei diesem Anlasse die Ursachen und Gründe der fortschreitenden Verarmung der Landbevölkerung und des Niederganges der Landwirtschaft genau und eindringlich zu erheben und über die Erfolge dieser Erhebungen und die geeigneten Mittel zur Abhilfe in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

230.

Der Landtag beschließt:

Die Catastralgemeinde „Markt Gonobitz“ wird aus dem Gebiete der bestehenden politischen Gemeinde Gonobitz ausgeschieden und unter dem Namen „Marktgemeinde Gonobitz“ zu einer selbstständigen Ortsgemeinde constituirt.

Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde, bestehend aus den Catastralgemeinden Gonobitzdorf, Skalis und Preloge, hat sohin den Namen „Ortsgemeinde Umgebung Gonobitz“ zu führen.

Markt Gonobitz — Ortstrennung.

231.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Bezirksvertretungen (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19) abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1866 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19) hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 3. Die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich über alle Gemeinden ihres Gebietes.

Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, stehen in ihren Gemeinde-Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthaltere; in allen anderen zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten bleiben sie im Bezirksverbande begriffen.

Die Landeshauptstadt Graz, die Städte Cilli und Pettau sind in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der § 3 des Gesetzes v. 14. Juni 1866, betreffend die Bezirksvertretungen (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19), abgeändert wird.

232.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, wie sich in jenen Kronländern, in welchen zur Besorgung von Straßenangelegenheiten statt der Bezirksvertretungen Straßenconcurrentz-Ausschüsse bestehen, diese letzteren bewähren, welches ihre Einrichtung sei und wie sich deren Administrationskosten stellen; weiters zu erwägen, ob sich im Hinblick auf diese Erhebungen nicht auch für Steiermark die Aufhebung der Bezirksvertretungen und deren Ersetzung durch Straßenconcurrentz-Ausschüsse empfehle und bejahenden Falles dem hohen Landtage in der nächsten Session diesbezügliche Anträge zu stellen.

Ersetzung der Bezirksvertretungen durch Straßenconcurrentz-Ausschüsse.

233.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abg. Dr. Maday und Genossen auf Abänderung des § 12 der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark wird abgelehnt.

Abänderung der Landesordnung.

234.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 177 ist als durch die Beschlüsse über die Anträge des Versicherungsausschusses (Beschluß 78) erledigt zu betrachten.

Petition des Gemeinderathes Graz um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betr. die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt.

235.

Veränderung des Feuerversicherungswesens.

Der Landtag spricht dem Landes-Ausschusse aus Anlaß seiner correcten Haltung in der Vertretung seiner Vorlage, betreffend die Veränderung des Feuerversicherungswesens das volle Vertrauen und gegenüber den dem Landes-Ausschusse in dieser Sache von publicistischer Seite widerfahrenen Angriffen das Mißfallen und Bedauern aus.

236.

Petitionen:

Der Landtag beschließt:

Die auf der Tagesordnung der 25. Sitzung stehenden Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne der Anträge der diesbezüglichen Ausschüsse zugewiesen.

Diese Erledigungen lauten:

1. des steiermärkischen Lehrerbundes; 1. Dem steiermärkischen Lehrerbunde (Petition Nr. 58) wird eine einmalige Unterstützung von 200 fl. bewilligt.
2. des Vereins für Kindergärten; 2. Dem Vereine für Kindergärten (Petition Nr. 59) wird die Subvention von 200 fl. auf 300 fl. erhöht.
3. des Privatpensionsvereins der Volksschullehrer in Steiermark; 3. Dem Privatpensionsverein der Volksschullehrer in Steiermark (Petition Nr. 56) wird pro 1890 eine Unterstützung von 100 fl. bewilligt.
4. der steiermärkischen Sparcasse in Graz; 4. Die Petition Nr. 194 der steierm. Sparcasse in Graz um Würdigung der hinsichtlich des für Sparcassen einzuführenden Vinculirungszwanges und der Vinculirungsgebühren angeregten Bedenken wird dem Landes-Ausschusse abgetreten.
5. der Landwirthschaftsfiliale Windisch-Feistritz; 5. Die Petition Nr. 152 der Landwirthschaftsfiliale Windisch-Feistritz wird abgewiesen, da dem Bedarfe von amerikanischen Neben durch die Errichtung von landwirtschaftlichen Mustergärten mit amerikanischen Neben abgeholfen werden wird.
6. der Ortsgemeinde St. Stefan; 6. Die Petition Nr. 188 der Ortsgemeinde St. Stefan um Erhöhung der Subvention zu den Uferschutzbauten an der Mur in Niederdorf wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.
7. des Vereins Colonie. 7. Dem Vereine Colonie in Graz (Petition Nr. 149) wird für das Jahr 1890 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.
8. der Waisenknaben-Erziehungsanstalt Vincetinum in Graz; 8. Der Waisenknaben-Erziehungsanstalt Vincetinum in Graz (Petition Nr. 196) wird für das Jahr 1890 eine Subvention von 100 fl. bewilligt.
9. des Anton Kotter; 9. Die Petition Nr. 85 des Anton Kotter, Aufsehers in der Landeszwangsarbeitsanstalt, um Bewilligung der Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zum Berichte abgetreten.
10. des Georg Kügerl; 10. Ueber die Petition Nr. 164 des Georg Kügerl wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, dem Georg Kügerl, landschaftlichen Taubstummenlehrer in Pension, derzeit seit 13 Jahren in der Landes-Irrenanstalt Feldhof als Rechnungsführer beschäftigt, in dem Falle, als derselbe von dieser Dienstleitung enthoben und nicht anderweitig im Landesdienste beschäftigt werden sollte, den Ruhegehalt, den er nach 30jähriger Dienstzeit als Taubstummenlehrer im Betrage von jährlich 900 fl. zuerkannt erhalten hat, auf den Betrag von jährlich 1298 fl. 48 kr. zu erhöhen. Der Mehrbetrag des Ruhegehaltes ist mit jährlich 398 fl. 48 kr. bei dem Erforderniß für die Irrenanstalt Feldhof unter Rubrik V. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben einzustellen.
11. der Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark; 11. Die Petition Nr. 118 der Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark um Unterstützung der hierländigen Raiffeisen'schen Creditgenossenschaften durch Gewährung von Darlehen aus Landesmitteln wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung eventuell Antragstellung zugewiesen.

12. Die Petition Nr. 128 des Gottfried Rötke, Leiters an der Landes-
beschlagsanstalt in Graz, um Systemisirung seiner Bezüge und Ernennung zum Director
der Anstalt, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung
in der nächsten Landtagsession abgetreten. 12. des Gottfried Rötke;
13. Die Petition Nr. 137 des Wilhelm Michel, Lehrers an der Landes-
hufbeschlagschule in Graz, um Erhöhung des Gehaltes von 800 fl. auf mindestens
1200 fl., wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in
der nächsten Landtagsession abgetreten. 13. des Wilhelm Michel;
14. Die Petition Nr. 174 der Gemeinden Kopfung, Raindorf etc. um Unterstützung
wegen Hagelschlages, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung nach eigenem Ermessen
abgetreten. 14. der Gemeinden Kopfung
Raindorf etc.;
15. Die Petition Nr. 184 des deutschen Studenten-Krankenvereines der beiden
Hochschulen in Graz um Subvention pro 1890 erledigt sich im zustimmenden Sinne
durch die Einstellung sub Rubrik VII des Voranschlages pro 1890. 15. des deutschen Studenten-
Krankenvereines der beiden
Hochschulen in Graz;
16. Der Stadtgemeinde und Kirchenvorsteherung in Hartberg (Petition Nr. 189)
wird zur baulichen Wiederherstellung des Karners eine einmalige Subvention von
400 fl. bewilligt. 16. der Stadtgemeinde und
Kirchenvorsteherung in Hart-
berg;
17. Dem steierm. Musikvereine in Graz (Petition Nr. 175) wird eine außer-
ordentliche Subvention von 3000 fl. pro 1890 aus Anlaß seines 75jährigen Bestandes-
festes zur Gründung eines Fonds für die Weiterbildung von Vereinschulen bewilligt. 17. des steiermärkischen Musik-
vereines in Graz;
18. Der Aloisia Link (Petition Nr. 190) wird eine Gnadengabe von 80 fl.
bewilligt. 18. der Aloisia Link;
19. Dem Josef Kettenbacher, pens. Realschullehrer (Petition Nr. 157),
wird eine Gnadengabe von 160 fl. bewilligt. 19. des Josef Ketten-
bacher;
20. Der Josefina Edlen v. Pistor (Petition Nr. 154) wird eine Gnadengabe
von 60 fl. bewilligt. 20. der Josefina Edlen von
Pistor;
21. Die Petition Nr. 134 der Anna Haller, Oberlehrerwitwe, um Gewäh-
rung einer Gnadengabe, eventuell eines Erziehungsbeitrages für ihre 6 Kinder, wird dem
Landes-Ausschusse zur Erledigung unter Hinweisung auf den Landtagsbeschuß vom
17. Jänner 1888, 24. Sitzung, abgetreten. 21. der Anna Haller;
22. Die Petition Nr. 68 des pens. Oberlehrers Franz Mehak um Gewährung
einer Gnadengabe wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten. 22. des Franz Mehak;
23. Die Petition Nr. 74 des Eduard Friedl, prov. landschaftl. Kanoniers,
um Erhöhung seiner Provision, eventuell Gewährung einer Unterstützung, wird dem
Landes-Ausschusse zur eventuellen Würdigung zugewiesen. 23. des Eduard Friedl;
24. Die Petition Nr. 97 des Johann Dkorn, landschaftl. Feuerwächters, um
Unterstützung erledigt sich durch den Tod des Petenten. 24. des Johann Dkorn;
25. Der Theresia Dkorn (Petition Nr. 163) wird die ihrem verstorbenen
Gatten zuerkannte Gnadengabe von 20 fl. bewilligt. 25. der Theresia Dkorn;
26. Dem Albert Hohl, gewesenen Capellmeister in Sauerbrunn (Petition
Nr. 100), wird die Erhöhung seiner Pension auf 400 fl. bewilligt. 26. des Albert Hohl;
27. Die Petition Nr. 109 der Hilfsämterdirectorswitwe Agnes Karl wird
abgewiesen. 27. der Agnes Karl;
28. Der Johanna Schlögel, Oberlehrerwitwe (Petition Nr. 73), wird eine
außerordentliche Gnadengabe von 84 fl. bewilligt. 28. der Johanna Schlögel;
29. Die Petition Nr. 108 der Anna Kesz, Lehrerswitwe in Marburg, um
Gewährung eines Stipendiums für ihren Sohn Josef in Geisenheim, wird dem Landes- 29. der Anna Kesz;

Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung im Falle der Verwendbarkeit des Sohnes der Petentin für Landesculturzwecke abgetreten.

30. der Ludmilla Sell; 30. Der Ludmilla Sell (Petition Nr. 185) wird eine Gnadengabe von 40 fl. bewilligt.
31. der Lehrer der einclässigen Volksschulen des Bezirkes Neumarkt, des Bezirks-Neumarkt, des Bezirksschulrathes Scheifling und der Gemeindevorsteherung Lind; dieser Schulen in die II. Gehaltsklasse, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugesertigt, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath die nöthigen Erhebungen zu pflegen, eventuell selbe in Berücksichtigung zu ziehen.
32. des Central-Ausschusses des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes; 32. Die Petition Nr. 138 des Central-Ausschusses des steierm. Landes-Feuerwehr-Verbandes um Abänderung des § 47 der Feuerlöschordnung vom Jahre 1886 wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung, Erhebung und Antragstellung zugewiesen.
33. der Grazer Wählervereine; 33. Die Petition Nr. 162 der Grazer Wählervereine um Abänderung der §§ 1 und 19 der Grazer Wahlordnung wird dem Landes-Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.
34. der Marktgemeinde Preding; 34. Die Petition Nr. 170 der Marktgemeinde Preding um Abänderung der Landtagswahlordnung wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen.
35. der Gemeinde Mariahof; 35. Die Petition Nr. 181 der Gemeinde Mariahof um Bewilligung zur Erhebung einer Gebühr für Aufnahme in den Heimatverband, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
36. der Gemeindevorsteherung Pletrowitsch; 36. Die Petition Nr. 147 der Gemeindevorsteherung Pletrowitsch im Bezirke Gills um Ermäßigung der Beitragspflicht der Gemeinde zur Sannregulirung, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung bei Vorlage eines neuen Sannregulirungs-Gesetzes abgetreten.
37. der Gemeinde Sachsenfeld; 37. Die Petition Nr. 171 der Gemeinde Sachsenfeld um Ermäßigung der Beitragspflicht der Gemeinden zur Sannregulirung, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung bei Vorlage eines neuen Sannregulirungs-Gesetzes abgetreten.
38. der Stadtgemeinde Graz; 38. Die Petition Nr. 197 der Stadtgemeinde Graz um Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung in Betreff des Wahlrechtes der Frauen, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.		Eilli, Stadtgemeinde (Petition)	20
Abfallstoffe (Gesetz)	227	„ Zinskreuzer	16
Ackerbauschule	86, 133, 134	Creditoperationen	197
Activ- und Passiv-Interessen	176	D.	
Agnoscirung von Wahlen	1	Dienersdorf (Petition)	216
Anlehen	213	Drachenburg, Bezirksumlagen	14
Armenpflege	153	Drauregulirung	82
Armenwesen	61	E.	
Aufnahme in den Heimatsverband	11, 12	Ebersdorf (Petition)	216
Ausscheidung von Gemeinden 19, 20, 50, 230, 231		Eggendorf (Petition)	216
B.		Eibiswald, Gemeindeumlage	81
Bedeckung des Landeshaushaltes	198	Einschlauchungsgebühren (Gesetz)	228
Berg- und Hüttenschule	25, 138	Eisenbahnen	106, 214
Bezirksstraßen	21	Eisenerz, Gemeinde-Umlagen	3
Bezirksstierärzte	23, 111	Enöckl Aloisia (Petition)	64
Bezirksumlagen	13, 14, 15, 46	Exerzierplatz Marburg	65
Bezirksvertretungs-Angelegenheiten	68	F.	
Bezirksvertretung, Gesetz	231	Fehring (Petition)	216
Bier-Auflage	62, 201, 202, 203, 222	Feldhof, Landesirrenanstalt	47, 151, 152
Bilbergallerie	128	Feuerwache	105
Bildungsanstalten	117, 132	Fichten Anton	74
Birkfeld, Bezirksumlagen	46	Finanzlage	89
Blaindorf (Petition)	216	Fischereigesetz	84
Botanischer Garten	33, 123	Fluttendorf (Petition)	57
Brauherrn-Verein (Petition)	200	Forste	49, 185, 186
Bruck	222	Fraß Johann (Petition)	44
Bürgerfchulen	29, 127	Friedberg, Bezirks-Umlagen	15
Burgau (Petition)	216	„ (Petition)	216
C.		Friedl Eduard (Petition)	236
Capitalgebahrung	197	Friedrich Aloisia (Petition)	67
Eilli, Bierauflage	202	Frohnleiten, Bezirk (Petition)	87
„ Gesetz	231	Fürstfeld (Petition)	216
„ Musealverein (Petition)	119		
„ Musikverein (Petition)	119		

G.

Gartenbaugesellschaft	72
Gastwirths-Genossenschaften (Petitionen)	200
Gebär- und Findelhaus	149, 150
Gefälle	187, 188
Geflügelzuchtvereine (Petition)	112
Gelbbußengesetz	201
Gemeinde-Angelegenheiten	68
Gemeinde-Umlagen 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 17, 18, 51, 52, 53, 54, 60, 80, 81, 204, 221	
Gendarmerie	97, 98
Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausschreibung der Ortsge- meinde Wildbach aus dem Bezirksvertre- tungsgebiete und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg	50
Gesetz, womit das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 2 de 1882, betreffend die Widmung der Gelbbußen wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten abgeändert wird	201
Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steier- mark, betreffend die Abänderung der §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 18. October 1883, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20, über die Verwendung von Privathengsten zum Be- schälen	209
Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steier- mark, betreffend die Forderung des Local-Eisenbahnwesens	212
Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadt- gemeinde Leoben, betreffend die Herstel- lung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, beziehungsweise der Ansammlung der Abfallstoffe	227
Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadt- gemeinde Leoben, betreffend die Entrich- tung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle	228
Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steier- mark, womit der § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Bezirks- vertretungen (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19) abgeändert wird	231
Glaß Gustav (Petition)	153
Gold Michael (Petition)	94
Gonobitz, Ortstrennung	230
Grado, Seehospiz	165
Grafendorf (Petition)	216
Graz:	
„ Allgemeine steierm. Arbeiter- und Inva- lidencassa (Petition)	168

Graz: Brauereien (Petition)	199
„ Comité der Landes-Ausstellung (Petition)	112
„ Comité der permanenten Lehrmittel-Aus- stellung (Petition)	119
„ Deutscher Studenten-Krankenverein (Pe- tition)	236
„ Direction des Staatsgymnasiums (Pe- tition)	116
„ Ferien-Colonie-Verein (Petition)	169
„ Freitisch-Institut (Petition)	114
„ Geflügelzuchtverein (Petition)	112
„ Gemeinderath (Petition)	234
„ Handelskammer (Petition)	200
„ Krankenhaus	145
„ Landwirthschafts-Gesellschaft (Petition)	236
„ Marianum (Petition)	166
„ Musikverein (Petition)	236
„ Oberrealschule	27, 124
„ „ (Petition)	114
„ Staatsgewerbeschule (Petition)	114
„ Stadtgemeinde (Petition)	236
„ „ Verzehrungssteuerzuschlag	7
„ Sparcasse (Petition)	236
„ Studenten, slavische (Petition)	114
„ Technische Hochschule	26, 114, 119, 123
„ Universität	211
„ Unterstützungsverein der Staatsgewerbe- schule (Petition)	114
„ Unterstützungsvereine (Petitionen) 114, 115, 116, 170	
„ Verein Colonie (Petition)	236
„ Verein für Kindergärten (Petition)	236
„ Vincentinum (Petition)	236
„ Wählervereine (Petition)	236
Grundentlastungsfond	88, 195
Gundersdorf (Petition)	57
Gußwerk-Weichselboden-Pressenklause	45
Gymnastische Bildungsanstalten	132

H.

Haller Anna (Petition)	236
Handelsakademie	24
Hartberg (Petition)	216, 236
Hartl (Petition)	216
Hausankauf	75
Hell Ludmilla (Petition)	236
Hieslau, Gemeindeumlagen	4
Hilfspersonal für Eisenbahnen	218
Hirsch Marie (Petition)	41
Hohl Albert (Petition)	236
Hönigmann Josef (Petition)	153
Hufbeschlagslehranstalt	85, 130, 131

I.

Impfkosten	171, 172
Irennhäuser	47, 151—155

J (Jot).

Jagdgesetzgebung	73
Jagdkarten	189
Jahrmärkte	208
Joanneum	33, 63, 122, 206

K.

Kaibing (Petition)	216
Kainach-Regulirung	109
Kaindorf (Petition)	236
Kapellen, Gemeindeumlagen	54
Karl Agnes (Petition)	236
Ketz Anna (Petition)	236
Köthe Gottfried (Petition)	236
Koinegg Josef (Petition)	153
Kopfing (Petition)	236
Krankenhäuser, öffentliche	159, 160
Krankenhaus, allgemeines	143—148
" städtisches	145
Kratochwill Zul. (Petition)	93
Kreiner Michael (Petition)	153
Kreuz Franz (Petition)	32
Krumpp August (Petition)	153
Kügerl Georg (Petition)	236

L.

Labuch, Gemeindeumlagen	9
Laminger Josefa (Petition)	66
Landesackerbauschule,	86, 133, 134
Landesarchiv	34
Landes-Ausstellung (Petition)	112
Landesbeamten (Petition)	210
Landes-Berg- und Hüttenschule	25, 138
Landesbibliothek	36, 63
Landesbildergalerie	37, 128
Landesbürgerschulen	29, 127
Landeskultur	106—112
Landesfeuerlösch-Inspection	193
Landes-Feuerversicherungsanstalt	78, 234, 235
Landes-Feuerwehrfond	192—194
Landes-Feuerwehrverband (Petition)	236
Landesfond :	
a) Rechnungs-Abschluß pro 1888	48
b) Boranschlag pro 1889	90—197
Landesforste	49
Landeshaushalt	198
Landes-Hufbeschlagschule	85, 130, 131
Landes-Münzen- und Antiken-Cabinet	35
Landes-Obergymnasium Leoben	28, 125
Landes-Oberrealschule in Graz	27, 114, 124
Landes-Obst- und Weinbauschule	71, 135, 136
Landesordnung	233
Landespensionsfond	190, 191
Landesquartierfond	65
Landeschulfond	140

Landes-Siechenhäuser	156, 157, 205
Landes-Turnanstalt	31
Landesumlagen	198
Landes-Untergymnasium Pettau	28, 126
Landesvertretung	90, 92
Landesverwaltung	91, 92
Landeszeughaus	35
Leber Josef (Petition)	153
Lehrer (Petition)	39, 77, 236
Lehrerbund (Petition)	39, 236
Leihkaufbücher	229
Lemberg (Petition)	216
Lenz Georg (Petition)	146
Leoben, Bergakademie (Petition)	114
" Berg- und Hüttenschule	25, 138
" Landesobergymnasium	28, 125
Lein Mlajta (Petition)	236
Localbahnen	213, 215, 217, 218, 223
Localeisenbahnfond	213
Localeisenbahnwesen (Gesetz)	212, 217
Lubniz Gemeinde (Petition)	161
Lutzenberg (Petition)	223
Luzussteuer	207

M.

Mädchenbürgerschule (Petition)	40
Märburg, Approvisionierungsgewerbe	200
" Bierauflage	62
" Exercierplatz	65
" Geflügelzuchtverein (Petition)	112
" Landes-Obst- u Weinbauschule 71, 135, 136	
" Mädchenbürgerschule (Petition)	40
" Philharmonischer Verein (Petition)	119
Mariahof (Petition)	236
Michel Wilhelm (Petition)	236
Mooskirchen (Petition)	57
Mürzflieg, Gemeindeumlagen	53
Mürzanschlag, Gemeindeumlagen	52
Musik-Licenzgebühr	59

N.

Natural-Verpflegs-Stationen	76, 104
Naturhistorisches Museum	34
Neuhaus	180, 181
Nickl Gottfried (Petition)	121
Normalchulfond	139

O.

Oberrohr (Petition)	216
Oberrafen (Petition)	216
Oberwölz, Gemeindeumlagen	204
Obst- und Weinbauschule	71, 135, 136
Oforn Johann und Theresia (Petitionen)	236
Ortstrennung	19, 20, 50, 230, 231

P.

Pensionsverein der Volksschullehrer (Petition)	236
Penzendorf (Petition)	216
Pettau, Landes-Untergymnasium	28, 126
„ Musikverein (Petition)	120
„ Ortstrennung	231
„ Petition	226
Pirkhof (Petition)	57
Pistor Josefina v. (Petition)	236
Pletrowitsch (Petition)	236
Pöllau (Petition)	216
Polizei	95—105
Prebing (Petition)	236
Privathengste (Gesetz)	209

Q.

Quinquennalzulagen	32, 47
--------------------	--------

R.

Radersburg (Petition)	120
Radmer, Gemeindeumlagen	5
Rann, Bierauflage	203
Realitäten, landschaftliche	64, 75, 177—186
Reblaus	79
Rechenschaftsbericht 22—31, 33—38, 45, 61, 68, 70—73, 76, 79, 82—86, 92, 96, 98, 101, 103, 123, 131, 134, 136, 142, 145, 148, 150, 155, 157, 159, 163, 165, 172, 175, 178, 181, 183, 186, 188, 194, 214, 219.	
Rechnungsabschluß:	
des Grundentlastungsfondes pro 1888	88
„ Landesfondes pro 1888	48
„ Schullehrer-Pensionsfondes pro 1888	8
Rehal Franz (Petition)	236
Reisstraße, Gemeindeumlage	60
Rettenbacher Josef (Petition)	236
Rettenegg, Gemeindeumlage	2
Rindviehzucht	22
Ring, Gemeinde (Petition)	216
Rotter Anton (Petition)	236

S.

Sachsenfeld (Petition)	236
St. Egidii (Petition)	56
St. Jakob (Petition)	55
St. Lambert, Gemeinde (Petition)	167
St. Peter, Gemeinde (Petition)	19
St. Stefan, Gemeindeumlagen	10, 221
„ (Petitionen)	57, 236
St. Ulrich, Gemeindeumlagen	51

Sanitätswesen	69, 70, 173
Sannregulirung	224
Sauerbrunn	177—179
Schndl Johann (Petition)	94
Schattleiten Musiklicenz	59
Schaperl Simon	153
Schlögl Johanna (Petition)	236
Schönau, Ortsschulrath (Petition)	42
Schönegger Johann (Petition)	147
Schub	95, 96
Schullehrer-Pensionsfond	8
Sdole, Gemeindeumlagen	18
Söding (Petition)	57
Spitalbau	144
Stabl, Gemeindeumlage	6
Stainz, Aufnahme in den Heimatsverband	12
„ Bezirksumlagen	13
Staudinger Friedrich (Petition)	58
Stenitzen, Gemeinde (Petition)	161
Steuerzuschläge	198
Stiegler Anton (Petition)	137
Stiftungen und Stipendien	113
Straßenangelegenheiten	45, 106, 219, 220
Straßenconcurrentz-Ausschüsse	232
Subvention für Bahnen	212, 215
Systemisirungen	63

T.

Taubstummenanstalt	30, 129
Technische Hochschule	26, 114, 119, 123
Tobelbad	182, 183
Trog (Petition)	57
Trofaiach, Gemeindeumlagen	80

U.

Uferschutzbauten	82, 108, 225
Universität	211
Unterrohr, Ortsschulrath	43

V.

Vagabundenwesen	76, 103
Verbauung von Wildbächen	83
Verficirung	1
Versicherungswesen	78, 234, 235
Verzehrungssteuerzuschlag	7
Viehmärkte	208
Voitsberg, Aufnahme in den Heimatsverband	11
Volksschulen	38, 141, 142
Voranschlag:	
des Schullehrerpensionsfondes	8
Vorau (Petition)	216
Vorspann	174, 175

W.

Wahlen	1
Waisenfond	163
Wald (Petition)	57
Wasserbau	107—109
Weichselboden-Palfan-Straße	21
Weiz, Bezirk (Petition)	87
Weiz-Gleisdorf, Bezirksstraße	21
Wien, Asylverein (Petition)	116
„ Hochschule für Bodencultur (Petition)	115
„ Juridischer Unterstützungsverein (Petition)	116
„ Studenten-Krankenverein (Petition)	116
„ Verein deutscher Steirer	114
„ Verein slovenischer Hochschüler	116
Wildbach, Ausscheidung	50
Wildbäche	83

Windischfeistritz (Petition)	236
Windisch-Landsberg, Gemeindeumlagen	17
Wissenschaft, Beiträge	118
Wohlthätigkeitsfonde	162
Wohlthätigkeitszwecke	164, 165

Z.

Zahn Josef v. Dr. (Petition)	119
Zeichen-Akademie	37, 128
Zinskreuzer	16
Zirknitz (Petition)	57
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	196
Zwänglinge	102
Zwangsarbeits-Anstalten	99—101